

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang

„Volkswirtschaftslehre“  
und die Bachelorteilstudiengänge  
„Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell  
sowie Begleitfach)

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 24. Juni 2024

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang**

**„Volkswirtschaftslehre“  
und die Bachelorteilstudiengänge „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell sowie  
Begleitfach)**

**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 24. Juni 2024**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich .....	- 5 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 5 -
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit .....	- 5 -
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung .....	- 5 -
§ 3 Akademischer Grad .....	- 6 -
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache .....	- 6 -
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung .....	- 7 -
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium .....	- 7 -
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	- 8 -
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen.....	- 9 -
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen.....	- 9 -
§ 8 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt.....	- 9 -
§ 9 Prüfer*innen und Beisitzer*innen.....	- 12 -
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen.....	- 12 -
§ 10 Umfang der Bachelorprüfung.....	- 12 -
§ 11 Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen.....	- 13 -
§ 12 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung .....	- 14 -
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	- 15 -
§ 14 Nachteilsausgleich .....	- 17 -
§ 15 Wiederholung von Prüfungen .....	- 17 -
§ 16 Klausurarbeiten .....	- 18 -
§ 17 Multiple-Choice-Verfahren.....	- 18 -
§ 18 Mündliche Prüfungen .....	- 19 -
§ 19 Hausarbeiten, Essays, Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Protokolle, Portfolios, Planspiele, Berechnungen und (Seminar-)Vorträge.....	- 20 -
§ 20 Digitale Prüfungen.....	- 22 -
Abschnitt 6 Bachelorarbeit.....	- 23 -
§ 21 Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit .....	- 23 -
§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit.....	- 24 -
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften .....	- 25 -
§ 23 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge .....	- 25 -
§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	- 26 -
§ 25 Schutzvorschriften.....	- 27 -
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente .....	- 27 -
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung.....	- 27 -
§ 27 Zeugnis.....	- 29 -
§ 28 Bachelorurkunde .....	- 29 -
§ 29 Diploma Supplement.....	- 29 -
§ 30 Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	- 30 -
§ 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades.....	- 30 -
§ 32 Zusätzliche Prüfungsleistungen .....	- 31 -
Abschnitt 9 Inkrafttreten.....	- 32 -
§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 32 -
Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ .....	- 33 -
Anlage 2: Modulplan für den Bachelorteilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach- Modell) .....	- 58 -
Anlage 3: Modulplan für den Bachelorteilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell).....	- 79 -
Anlage 4: Schwerpunkte.....	- 95 -
Anlage 5: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen .....	- 98 -

Abschnitt 1  
Geltungsbereich

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ oder in einem der Bachelorteilstudiengänge „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell oder Begleitfach) an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ und die Bachelorteilstudiengänge „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell oder Begleitfach) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 12. September 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 64 vom 21. September 2016), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ und die Bachelorteilstudiengänge „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell oder Begleitfach) vom 8. August 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 40 vom 15. August 2022), im Folgenden BPO VWL 2016, tritt mit Ablauf des 30. September 2029 außer Kraft. Prüfungen gemäß BPO VWL 2016 können bis zum 30. September 2028 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß BPO VWL 2016 aufgenommen und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

- a. ihr Studium nach der BPO VWL 2016 in der jeweils geltenden Fassung bis zur Frist gemäß Absatz 2 fortsetzen oder
- b. auf Antrag in Textform, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln.

Studierende, die ihr Studium nach der BPO VWL 2016 fortsetzen und bis zum 30. September 2028 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 30. September 2028 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden übertragen. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt; der Wechsel in diese Prüfungsordnung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 31. März 2029.

Abschnitt 2  
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

**§ 2**  
**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Der Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ und die Bachelorteilstudiengänge „Wirtschaftswissenschaften“ werden von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angeboten und haben ein forschungsorientiertes Profil. Im Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ und in den Bachelorteilstudiengängen „Wirtschaftswissenschaften“ werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.

(2) Das Studium im Rahmen dieser Studiengänge vermittelt den Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen, um sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln zu befähigen. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt.

(3) Absolventen des Studiengangs erkennen komplexe wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen und analysieren diese mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden. Sie entwickeln Problemlösungen und

Handlungsempfehlungen und beurteilen deren Konsequenzen vor dem Hintergrund des aktuellen Stands der Forschung. Sie begründen ihre Problemlösungen theoretisch und methodisch fundiert, reflektiert und verständlich.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Volkswirtschaftslehre bzw. im Studienfach Wirtschaftswissenschaften.

### § 3

#### Akademischer Grad

(1) Ist die Bachelorprüfung im Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ bestanden, verleiht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

(2) Ist die Bachelorprüfung im Kombinationsbachelorstudiengang mit dem Teilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell) bestanden und wurde die Bachelorarbeit im Fach „Wirtschaftswissenschaften“ geschrieben, verleiht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

### § 4

#### Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 ECTS-LP). Die Regelstudienzeit der Teilzeitstudienvariante des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre beträgt einschließlich der Bachelorarbeit neun Semester (180 ECTS-LP). Die Regelstudienzeit der Teilzeitstudienvariante der Teilstudiengänge Wirtschaftswissenschaften beträgt ebenfalls 9 Semester; das Studium der Teilzeitstudienvariante ist nur möglich, sofern das andere gewählte Fach ebenfalls in einer Teilzeitstudienvariante studierbar ist.

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die\*der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(4) Das Studium im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 66 ECTS-LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 90 ECTS-LP und Module des freien Wahlpflichtbereichs im Umfang von 12 ECTS-LP sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt. Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre werden optionale Studienschwerpunkte gemäß Anlage 4 angeboten. Schwerpunkte werden auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn die in Anlage 4 genannte Mindestanzahl von ECTS-LP erworben wurde.

(5) Der Bachelorteilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell) kann mit den im Zwei-Fach-Modell angebotenen Bachelorteilstudiengängen der Philosophischen Fakultät und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn kombiniert werden. Das Studium des Fachs „Wirtschaftswissenschaften“ im Zwei-Fach-Modell umfasst Module im Umfang von 78 LP, davon Module des Pflichtbereichs im Umfang von 18 LP, Module des Wahlpflichtbereichs 1 im Umfang von mindestens 12 LP und höchstens 39 LP sowie Module des Wahlpflichtbereichs 2 im Umfang von mindestens 21 LP und höchstens 48 LP. Sobald im Wahlpflichtbereich 60 LP erworben sind, dürfen keine weiteren Prüfungen mehr

angemeldet werden. Auf Wunsch der\*des Studierenden kann auch die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP im Fach „Wirtschaftswissenschaften“ geschrieben werden. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 2) geregelt. Für das Studium des anderen Kombinationsfachs, den freien Wahlpflichtbereich bzw. überfachlichen Praxisbereich, die Bachelorarbeit, die Bildung der Gesamtnote, das Bestehen/endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung, die Verleihung des akademischen Grades, das Zeugnis, die Urkunde, das Diploma Supplement, die Ungültigkeit der Bachelorprüfung sowie die Aberkennung des Bachelorgrades gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Kombinationsfachs in der für die\*den jeweiligen Studierenden geltenden Fassung. Abweichend davon gilt im Bachelorteilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ für den fachgebundenen Wahlpflichtbereich die Regelung zu Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 15 Absatz 3. Sofern die Bachelorarbeit im Fach „Wirtschaftswissenschaften“ geschrieben wird, gelten für die Bachelorarbeit, die Verleihung des akademischen Grades, das Zeugnis, die Bachelorurkunde, das Diploma Supplement, die Ungültigkeit der Bachelorprüfung sowie die Aberkennung des Bachelorgrades die Regelungen dieser Prüfungsordnung.

(6) Der Bachelorteilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) kann mit den im Kern- und Begleitfach-Modell angebotenen Kernfächern der Philosophischen Fakultät (mit Ausnahme des Kernfachs „Asienwissenschaften“) und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn kombiniert werden. Das Studium des Begleitfachs „Wirtschaftswissenschaften“ umfasst Module im Umfang von 36 LP, davon Module des Pflichtbereichs im Umfang von 9 LP und Module des Wahlpflichtbereichs im Umfang von 27 LP. Sobald im Wahlpflichtbereich 27 LP erworben sind, dürfen keine weiteren Prüfungen mehr angemeldet werden. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 3) geregelt. Für das Studium des Kernfachs, den freien Wahlpflichtbereich bzw. überfachlicher Praxisbereich, die Bachelorarbeit, die Bildung der Gesamtnote, das Bestehen/endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung, die Verleihung des akademischen Grades, das Zeugnis, die Urkunde, das Diploma Supplement, die Ungültigkeit der Bachelorprüfung sowie die Aberkennung des Bachelorgrades gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Kernfachs in der für die oder den jeweiligen Studierenden geltenden Fassung. Abweichend davon gilt im Bachelorteilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ für den fachgebundenen Wahlpflichtbereich die Regelung zu Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 15 Absatz 3.

(7) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Der\*Dem einzelnen Studierenden kann auf ihre\*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(8) Die Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Die Module des Pflichtbereichs werden jeweils in Deutsch und in Englisch angeboten. Es sollen jedes Semester fachgebundene Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten in Deutsch und fachgebundene Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten in Englisch angeboten werden. Der Prüfungsausschuss gibt die Unterrichts- und Prüfungssprache für die konkreten Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Absatz 7 rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt.

(9) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### Abschnitt 3

#### Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

#### § 5

#### Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den

erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

- (2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.
- (3) Eine aufgrund von Zulassungsbeschränkungen erforderliche Auswahl der Bewerber\*innen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Ordnung für Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Vorausgesetzt wird die Beherrschung der deutschen und englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. DSH, TestDaF bzw. TOEFL, IELTS) oder einem äquivalenten Nachweis.

## § 6

### **Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ oder den Bachelorteilstudiengängen „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell sowie Begleitfach) aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.
- (2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung, sofern Modulteilprüfungen vorgesehen sind. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ und den Bachelorteilstudiengängen „Wirtschaftswissenschaften“ verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter\*innen zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der\*dem Studierenden innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Eingang aller für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft

insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die\*der Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungs- oder Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die\*Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerber\*innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50% der gemäß § 4 Absatz 1 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

## **§ 7**

### **Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der\*des Lehrenden die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die\*der in der entsprechenden Prüfungsordnung benannte Funktionsträger\*in der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 5 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die\*Der in Absatz 1 bestimmte Funktionsträger\*in legt die Zahl der Teilnehmer\*innen an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.

## **Abschnitt 4**

### **Prüfungsausschuss und Prüfer\*innen**

## **§ 8**

### **Prüfungsausschuss und Prüfungsamt**

(1) Für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss wird für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen und für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben das Prüfungsamt als Geschäftsstelle zugeordnet. Die\*Der Dekan\*in trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die\*Der Dekan\*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der Fakultät (einschließlich der\*des Vorsitzenden und der\*des stellvertretenden Vorsitzenden);
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen der Fakultät und

- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Die\*Der Vorsitzende, die\*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind die Hochschullehrer\*innen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen sind diejenigen wählbar, die in den Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen Studiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben sind. Für jedes der sieben Mitglieder wird je eine\*ein Stellvertreter\*in gewählt, die\*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin\*des Dekans und das einer Prodekanin\*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Prüfungsausschusses, soweit diese vollzogen sind.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelorprüfung gemäß § 26 Absatz 8 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen, per Beschluss auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
- der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2,
- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 24 Absatz 3 vorliegt,
- der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung und die Aberkennung des Bachelorgrades nach § 31 sowie
- der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3

ist ausgeschlossen. Im Einzelfall ist die\*der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu

verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter\*innen, darunter mindestens zwei Hochschullehrer\*innen, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer\*seiner Abwesenheit die Stimme der\*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(10) Sofern Erklärungen eines Prüflings unter Einhaltung einer Frist abzugeben sind, ist der Eingang beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses maßgebend.

(11) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die\*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(12) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die\*den Vorsitzende\*n bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(13) Die\*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Die\*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(14) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter\*innen des Prüfungsamts dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter\*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

## **§ 9**

### **Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen**

(1) Die Professor\*innen sowie die Juniorprofessor\*innen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sind Prüfer\*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Semester Lehraufgaben wahrnehmen – auch für habilitierte Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor\*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin\*ines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer\*innen sowie Beisitzer\*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur\*Zum Beisitzer\*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer\*innen im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüfer\*innen, bestimmt der Prüfungsausschuss die weiteren Prüfer\*innen. Ist eine\*ein Lehrende\*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine\*ein andere\*r Prüfer\*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer\*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer\*innen für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer\*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## **Abschnitt 5**

### **Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen**

## **§ 10**

### **Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im jeweiligen Modulplan (Anlage 1-3) spezifizierten Module beziehen;

2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im jeweiligen Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten;
3. der Bachelorarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. sind oder
- b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die ECTS-Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache der zugehörigen Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit der\*dem jeweiligen Prüfer\*in bzw. den jeweiligen Prüfer\*innen auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in dieser Sprache abzulegen.

## **§ 11**

### **Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen**

(1) Die\*Der Studierende muss die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist innerhalb der bekannt gemachten Frist schriftlich oder durch elektronische Übermittlung an das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die\*der Studierende in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.
2. im Fall der vorherigen Einschreibung für den Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ bzw. Bachelorteilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ einen Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch noch besteht. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.

Im Falle einer Studienunterbrechung muss die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren erneut beantragt werden.

(2) Studierende eines Studiengangs der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung oder gültiger Austauschvereinbarung Module dieses Studiengangs importiert, müssen sich einmalig innerhalb der elektronisch mitgeteilten Frist registrieren lassen. Der Antrag ist innerhalb der bekannt gemachten Frist schriftlich oder durch elektronische Übermittlung an das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

1. über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und für den Studiengang eingeschrieben ist und die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist;
2. die gemäß Modulplan (s. Anlage 1-3) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Der Nachweis gemäß Nr. 1 ist für die Zulassung zu Modulprüfungen nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über die Einschreibung als Studierende\*r in einen anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht wird,

sofern dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert, oder wenn ein Nachweis über die aktuelle Zulassung als Zweithörer\*in gemäß § 52 Absatz 1 HG erbracht wird.

(4) Kann die\*der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihr\*ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn

- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
- b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- c. die\*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder
- d. sich die\*der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 6 Absatz 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen würde.

(7) Ohne Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren ist eine Prüfungsanmeldung nicht möglich. Wird die Frist gemäß Absatz 1 Satz 2 versäumt, kann die Zulassung im jeweiligen Semester innerhalb einer weiteren elektronisch mitgeteilten Nachfrist zwischen der ersten und der zweiten Prüfungsperiode nachgeholt werden, sofern ein zweiter Prüfungstermin angeboten wird.

(8) Im Einzelfall können Schüler\*innen, die nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. Die Studien- und Prüfungsleistungen der Jungstudierenden werden auf Antrag auf ein späteres Studium anerkannt.

## § 12

### Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

(1) Die\*Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die\*der Studierende die Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 3 erfüllt. Die\*Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Prüfungsanmeldung anhand der dafür im Prüfungsorganisationssystem zur Verfügung gestellten Funktionen zu dokumentieren.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) Die\*Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfungsperiode von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Bei Berechnungen, Essays, Hausarbeiten, Planspielen, Projektarbeiten, Präsentationen, Referaten und (Seminar-)Vorträgen muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Bei Protokollen und Portfolios ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen/Plätze nicht möglich. § 23 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Abmeldung muss elektronisch erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Abmeldung möglich. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

- (4) Nimmt eine\*ein Studierende\*r an einer Prüfung teil, ohne für die Prüfung angemeldet zu sein, wird diese Prüfung nicht bewertet.
- (5) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 21 Absatz 2 geregelt.

### **§ 13**

#### **Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht**

- (1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1 - 3) aufgeführten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling als Studierende\*r in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 1 HG als Zweithörer\*in zugelassen sein.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von
  - (1) Klausurarbeiten;
  - (2) Mündlichen Prüfungen;
  - (3) Berechnungen;
  - (4) Essays;
  - (5) Hausarbeiten;
  - (6) Planspielen;
  - (7) Portfolios
  - (8) Präsentationen;
  - (9) Videopräsentationen;
  - (10) Projektarbeiten;
  - (11) Protokollen;
  - (12) Referaten sowie
  - (13) (Seminar-)Vorträgen.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind im Modulplan festgelegt. Sind im Modulplan mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, legt der Prüfungsausschuss die konkrete Prüfungsform für das jeweilige Semester im Einvernehmen mit den Prüfer\*innen fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung bzw. Anmeldung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der\*des Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekanntgegeben.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die

verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. als Kriterium zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten vorgesehen ist. Abhängig von der Veranstaltungsart sind dabei folgende Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) zulässig:

- Tutorien: höchstens 30 %,
- Wissenschaftliche Übungen: höchstens 30 %,
- Seminare (einschließlich Wissenschaftliches Arbeiten): höchstens 30 %.

Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 26 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner\*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 14 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer\*inem Prüfer\*in zu bewerten. Abweichend davon gilt für Klausuren, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, § 17 Absatz 2 Satz 2. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer\*inem Prüfer\*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin\*eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
3. Im Modulplan kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfer\*innen festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer\*innen.
4. Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann im Modulplan festgelegt werden, dass statt einer Prüferin\*eines Prüfers in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin\*eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfer\*innen die Prüfung abnehmen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer\*innen.
5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 26 Absatz 8 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer\*innen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer\*innen gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer\*innen.
6. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 22 Absatz 4 geregelt.

(8) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Hausarbeiten und Abschlussarbeiten (Bachelorarbeit) – können von den jeweiligen Prüfer\*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatsoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatsoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z.B. Name und Matrikelnummer der\*des Studierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatsoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.

(9) Im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen können Lehrende optionale Übungsaufgaben zur Notenverbesserung anbieten. Durch die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben kann die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung in Modulen des Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtbereichs (mit Ausnahme des Moduls Wissenschaftliches Arbeiten, des optionalen Seminars und der Bachelorarbeit) verbessert werden. Die Teilnahme an den Übungsaufgaben hat keinen Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der Modulprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt, in welchen Lehrveranstaltungen Übungsaufgaben zur Notenverbesserung angeboten werden. Eine Verbesserung ist nur bei den Prüfungsterminen möglich, die in dem Semester liegen, in dem die

Übungsaufgaben angeboten wurden. Die nach der Verbesserung vergebene Note muss eine Note gemäß § 27 Absatz 1 sein. Die Note kann im Rahmen der üblichen Notenschritte maximal um den Wert 0,7 verbessert werden. Optionale Übungsaufgaben können auch in Form einer Probeklausur angeboten werden. Die konkreten Anforderungen, die für eine Notenverbesserung erfüllt sein müssen, gibt der Lehrende zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt.

#### **§ 14 Nachteilsausgleich**

Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Absatz 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden. Der Antrag soll zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren gestellt werden. Wird der Nachteil dem Prüfling erst später bekannt, so soll der Antrag unverzüglich gestellt werden. Weniger als 14 Tage vor dem Prüfungstermin gestellte Anträge können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nachteil dem Prüfling zuvor unbekannt war.

#### **§ 15 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 22 Absatz 7 geregelt.
- (2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.
- (3) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist möglich, solange der Studierende noch Wahlmöglichkeiten hat. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.
- (4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) In Modulen mit semesterbegleitenden Prüfungen bzw. mit Prüfungen, die Bestandteil einer Lehrveranstaltung sind, d.h. in Hausarbeiten, Essays, Berechnungen, Projektarbeiten, Präsentationen, Videopräsentationen, Referaten, Protokollen, Portfolios, Planspielen sowie (Seminar-)Vorträgen, ist eine Wiederholung der Prüfung in demselben Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur im Rahmen der Wiederholung des gesamten Moduls bzw. der entsprechenden Lehrveranstaltung und Studienleistung erneut abgelegt werden.

## **§ 16 Klausurarbeiten**

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer\*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Klausurarbeiten dauern mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. § 13 Absatz 7 gilt entsprechend. Der konkrete Klausurtermin und die Klausurdauer werden zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

## **§ 17 Multiple-Choice-Verfahren**

- (1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind. Der Prüfungsausschuss gibt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gemäß § 8 Absatz 7 bekannt, welche Klausurarbeiten unter der Voraussetzung von Satz 1 ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfer\*innen gemeinsam erarbeitet; § 13 Absatz 7 Nummer 3 bleibt unberührt. Die Prüfer\*innen müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Multiple-Choice-Klausurarbeiten können als Single-Select-Klausurarbeit oder als Multiple-Select-Klausurarbeit gestellt werden. Bei Single-Select-Klausurarbeiten ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig. Die Aufgabe gilt als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Für die Bewertung der Klausurarbeit wird die Summe der richtigen Antworten gebildet. Bei Multiple-Select-Klausurarbeiten sind alle Antwortmöglichkeiten vom Prüfling zu bewerten und als richtig oder falsch zu kennzeichnen. Für die Bewertung der einzelnen Aufgaben und der Klausurarbeit wird jeweils die Summe der korrekten Kennzeichnungen gebildet.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.
- (4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.
- (5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %	}	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %		
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %		
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %		
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %		
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %		
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %		
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %		
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %		
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %		

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin aufweist und
- die Klausurarbeiten beim ersten und zweiten Prüfungstermin von denselben Prüfer\*innen zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit beim ersten und welche beim zweiten Prüfungstermin gestellt wird.

Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin bewertet; die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfer\*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Die Absätze 1 bis 2, Absatz 3 Satz 1 bis 4 sowie die Absätze 4 bis 7 finden keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(9) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

## **§ 18** **Mündliche Prüfungen**

(1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfer\*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer\*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

## § 19

### **Hausarbeiten, Essays, Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Protokolle, Portfolios, Planspiele, Berechnungen und (Seminar-)Vorträge**

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Hausarbeiten umfassen mindestens 5 und höchstens 15 DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens vier und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Bearbeitung der Hausarbeit erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Das Thema der Hausarbeit muss so rechtzeitig vergeben werden, dass - bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung - der späteste Abgabetermin in einem Wintersemester der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September ist. Die\*Der Prüfer\*in legt fest, ob die Hausarbeit in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.

(2) In Essays soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Problem in einem Stoffgebiet des zugehörigen Moduls wissenschaftlich analysieren, Fragen aufwerfen, weitere zusammenhängende Probleme umreißen und einer Lösung zuführen kann. Der Textteil eines Essays umfasst mindestens 1 und höchstens 10 DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 1 und höchstens 4 Wochen. Sind mehrere Essays zu schreiben, darf die Gesamtseitenzahl aller Essays zusammen 10 DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen nicht überschreiten. Die Bearbeitung der Essays erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Das Thema der Essays muss so rechtzeitig vergeben werden, dass - bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung - der späteste Abgabetermin in einem Wintersemester der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September ist. Die\*Der Prüfer\*in legt fest, ob die Essays in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen sind.

(3) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer größeren und komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit sowie die konkreten Anforderungen an die Projektarbeiten werden von den Prüfer\*innen festgelegt; die Bearbeitungszeit beginnt ab Ausgabe des Themas. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens zehn Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Projektarbeiten müssen bis zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgeschlossen sein (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(4) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(5) Videopräsentationen sind audiovisuelle Darstellungen von Informationen, die in Form eines Videos präsentiert werden. Sie haben eine Dauer von mindestens 5 und höchstens 20 Minuten Dauer, durch die der

Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, sich inhaltlich und oder methodisch mit einer wissenschaftlichen Fragestellung auseinanderzusetzen. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung und die Erstellung der Videopräsentation beträgt mindestens vier Wochen und höchstens acht Wochen ab Ausgabe des Themas. Videopräsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, eingereicht werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(6) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer auf Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung, die sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche stützt. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst höchstens 8 DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des Referats beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Referate müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(7) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (höchstens 3 DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen ab Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Arbeit. Protokolle müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, erstellt und abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(8) Portfolios sind vom Prüfling kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen im Kontext von Praktika bzw. fachrelevanten, praxisnahen Projekten sowie von Tutoren- und Mentorentätigkeiten. Die Struktur eines Portfolios ist von der\*dem Prüfer\*in vorzugeben. Grundsätzlich besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Portfolios müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(9) Planspiele sind Simulationen von realen Situationen, in denen zumeist mehrere Akteure/Akteursgruppen in Bezug auf eine Problemstellung miteinander agieren und/oder in Verhandlung treten müssen. Es ist eine Dokumentation im Umfang von höchstens 4 DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen ab Abschluss der Simulation. Die Dokumentation des Planspiels muss grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(10) Durch Berechnungen (z.B. Programmieraufgaben) werden strukturierte Problemlösefähigkeiten und deren Umsetzung durch Analyse, Strukturierung und Realisierung eines Lösungsansatzes in einem vorgegebenen Umfeld nachgewiesen und die erreichten Ergebnisse interpretiert. Pro Semester werden während der Vorlesungszeit wöchentlich insgesamt maximal zwölf Berechnungsaufgaben angeboten, wobei die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der acht am besten bewerteten Berechnungsaufgaben gebildet wird. Die Bearbeitungszeit einer Berechnungsaufgabe beträgt mindestens fünf und höchstens sieben Tage ab Ausgabe der Berechnungsaufgabe. Die Bearbeitung der Berechnungsaufgaben erfolgt im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Bei in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Berechnungsaufgaben muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(11) (Seminar-)Vorträge sind mündliche Vorträge mit Diskussion und haben eine Dauer von mindestens zehn und höchstens 30 Minuten. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Durch (Seminar-)Vorträge dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. (Seminar-)Vorträge müssen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(12) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Projektarbeit, eines Protokolls oder eines Portfolios abgelegt wird, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, einmalig um bis zu einem Viertel der gesamten Bearbeitungszeit verlängern. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss spätestens fünf Werktage vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin\* eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attestes verlängert wird oder nicht. § 14 bleibt unberührt.

(13) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 7 entsprechend.

## **§ 20 Digitale Prüfungen**

(1) Klausuren sowie mündliche und praktische Modulprüfungen können als digitale Prüfungen (Online-Prüfungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 HG) durchgeführt werden, sofern sie im Modulplan entsprechend gekennzeichnet sind.

(2) Soll eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden, teilt die\*der Prüfer\*in dies den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die\*Der Prüfer\*in informiert die Studierenden spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Digitale Prüfungen dürfen nur unter Verwendung der vom Rektorat freigegebenen bzw. bereitgestellten Videokonferenzdienste/Online-Tools durchgeführt werden.

(3) Digitale Klausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht angefertigt. Während digitaler Klausuren sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Aufsichtführenden gewährleistet ist. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig.

(4) Mündliche und praktische digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen oder praktischen Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch den Prüfer gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der

Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüfer\*innen oder den Prüfling ist nicht zulässig.

(5) Die Identitätsfeststellung des Prüflings (Authentifizierung) erfolgt mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(6) Ist bei einer digitalen Klausur die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet.

(7) Ist bei einer mündlichen oder praktischen digitalen Prüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

(8) Technische Störungen bei digitalen Prüfungen sind unverzüglich durch den Prüfling zu melden und durch die\*den Aufsichtführenden bzw. die\*den Prüfer\*in zu protokollieren. Werden digitale Prüfungen aufgrund technischer Störungen beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn dem Prüfling nachgewiesen werden kann, dass er die Störung zu vertreten hat.

(9) Werden digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Prüfer\*innen, den Prüfungsausschuss sowie die Anbieter der eingesetzten Videokonferenzdienste/Online-Tools verarbeitet werden, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist. Mit Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die erhobenen Daten wieder gelöscht, sofern sie nicht nach Maßgabe von Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten weiterhin aufbewahrt werden dürfen.

(10) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) sowie die EU- Datenschutzgrundverordnung (EU – DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Art. 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Art. 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW). Die Kontaktdaten der\*des Datenschutzbeauftragte\*n der Universität Bonn sind unter <https://www.uni-bonn.de/de/datenschutzerklaerung> einsehbar.

## Abschnitt 6 Bachelorarbeit

### § 21

#### **Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ oder des Bachelorteilstudiengangs „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell) selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Die\*Der Studierende muss die Bachelorarbeit in Textform beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Bachelorarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Änderungen im

Wortlaut des Titels sind dem Prüfungsamt über den Betreuer mitzuteilen und müssen mindestens fünf Werktage vor Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit soll grundsätzlich aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften stammen. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss die\*der Studierende angeben, bei welchen Prüfer\*innen sie\*er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder\*jedem Prüfer\*in gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 gestellt werden; soll das Thema von einer\*einem anderen Prüfer\*in gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 oder 4 gestellt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel diese Bachelorarbeit.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die\*der Studierende die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der\*Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der\*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die\*der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Zudem müssen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sein.

(8) Der Textteil der Bachelorarbeit soll mindestens 20 DIN-A4-Seiten und darf höchstens 25 DIN-A4-Seiten umfassen. Bei Gruppenarbeiten soll der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 20 und darf höchstens 25 DIN-A4-Seiten umfassen.

(9) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt zwei Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn der\*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der\*dem Betreuer\*in eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewähren.

## **§ 22**

### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in einfacher Ausfertigung (jeweils sowohl schriftlich als auch in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei empirischen Arbeiten, die auf Daten gestützt sind und bei Arbeiten, welche auf Computerprogrammierung basierende numerische Ergebnisse eigener Berechnungen beinhalten, sind die mit der\*dem Betreuer\*in abgesprochenen sog. Replikationsdateien („data and replication files“) in elektronischer Version mit abzugeben. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfer\*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine\*r der Prüfer\*innen ist diejenige\*derjenige, die\*der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; die\*der zweite\*n Prüfer\*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer\*innen gemäß § 9 Absatz 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine\*r der Prüfer\*innen ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin\*ines bestimmten Prüfers besteht aber nicht. Ist die\*der Themensteller\*in bzw. die\*der Prüfer\*in wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, die Bachelorarbeit zu bewerten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine\*ein andere\*r Prüfer\*in für die Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt wird.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 26 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine\*ein dritte\*r Prüfer\*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 26 Absatz 2 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jeder\*jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 ECTS-LP. Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.

(7) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Bachelorarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 21 Absatz 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die\*der Studierende bei der Anfertigung ihrer\*seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

## Abschnitt 7

### Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

#### § 23

#### **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge**

(1) Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 12 Absatz 3 genannten Fristen elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine\*ein Ärztin\*Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin\*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Erfolgt ein Prüfungsrücktritt nach Prüfungsbeginn und Abgabe der Prüfungsleistung und erkennt der Prüfungsausschuss einen triftigen Grund für den Rücktritt nicht an, so wird die Prüfungsleistung regulär bewertet.

(4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich zur Niederschrift bei der\*dem jeweiligen Prüfer\*in oder bei der\*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und unverzüglich – jedenfalls vor Kenntnis des Prüfungsergebnisses – durch den Prüfling beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

## § 24

### Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Infolge eines Täuschungsversuchs, durch den der Prüfling versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung während der Prüfung oder im anschließenden Korrektur-, Benotungs- oder Überdenkungsverfahren zu beeinflussen, des Mitführens oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder der Störung des Ablaufs der Prüfung (einschließlich der Unterstützung anderer Prüflinge bei Erbringung der Prüfungsleistung), kann der Prüfungsausschuss

1. eine Verwarnung aussprechen und/oder
2. die Prüfungsleistung auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, mit „nicht ausreichend“ bewerten oder
3. den Prüfling bei mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchen von der Wiederholung der betroffenen Prüfungsleistung an der Universität Bonn ausschließen; nach Bestandskraft der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Die\*Der Prüfer\*in bzw. die Aufsichtführenden dokumentieren diese Fälle und stellen gegebenenfalls die Beweismittel sicher. Die Prüfung kann unter Vorbehalt fortgesetzt werden. Die abschließende Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Grundlage der Feststellungen der mit der Klausuraufsicht beauftragten Personen oder auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfer\*innen. Ein Prüfling, der den Ablauf stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfer\*in oder Aufsichtführenden nach Abmahnung unmittelbar von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Prüflinge können in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(2) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß Hochschulgesetz geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die\*der Kanzler\*in der Universität Bonn.

## **§ 25 Schutzvorschriften**

(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer\*einem Arbeitnehmer\*in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 23 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner\*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 23 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

## Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente

### **§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer\*innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer\*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 13 Absatz 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

- 5 nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung in einem benoteten Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. § 10 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem oder durch Aushang entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(5) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Absatz 4 erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit bestanden sind und damit 180 ECTS-LP erworben wurden. Der Bachelorteilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Absatz 5 erforderlichen Module bestanden sind und 78 ECTS-LP erworben wurden (Fach im Zwei-Fach-Modell) bzw. alle gemäß § 4 Absatz 6 erforderlichen Module bestanden sind und 36 ECTS-LP erworben wurden (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell).

(6) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Unbenotete Module sowie solche Module, die als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Erwirbt ein Prüfling mehr als die in § 4 Absatz 4, 5 oder 6 vorgesehenen Leistungspunkte, so sind die Leistungspunkte der Module des fachgebundenen und des freien Wahlpflichtbereichs zu skalieren. Der Skalierungsfaktor errechnet sich als Verhältnis aus den benötigten zu den in allen Modulen des entsprechenden Bereichs erreichten Leistungspunkten.

(7) In den Bachelorteilstudiengängen „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell sowie Begleitfach) wird eine Fachnote gebildet. Zur Berechnung der Fachnote werden die bestandenen benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte aller benoteten Module des Fachs dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). § 26 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Erwirbt ein Prüfling im Wahlpflichtbereich des Fachs mehr als die vorgesehenen Leistungspunkte, so sind die Leistungspunkte der Module des Wahlpflichtbereichs zu skalieren. Der Skalierungsfaktor errechnet sich als Verhältnis aus den benötigten zu den in allen Modulen dieses Bereichs erreichten Leistungspunkten. Unbenotete Module sowie solche

Module, die als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Fachnote nicht ein. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 lit. a. bzw. § 15 Absatz 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
  - die Kompensationsmöglichkeit im Wahlpflichtbereich gemäß § 15 Absatz 3 ausgeschöpft ist; oder
  - die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

## **§ 27**

### **Zeugnis**

- (1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Dem Zeugnis wird eine englische Übersetzung beigelegt. Das Zeugnis enthält
- sämtliche Module, aus denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind;
  - das Semester des Erwerbs der ECTS-Leistungspunkte;
  - die dabei erzielten Noten der einzelnen Modulprüfungen;
  - das Thema und die Note der Bachelorarbeit;
  - das Datum der letzten erfolgreichen Modulprüfung sowie
  - die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Verlässt eine\*ein Studierende\*r die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr\*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der\*des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

## **§ 28**

### **Bachelorurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Bachelorurkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von der\*dem Dekan\*in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 29**

### **Diploma Supplement**

Die Bachelorurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- a) die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- b) den Studienverlauf;
- c) die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;

d) Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie

e) Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

### **§ 30**

#### **Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer\*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt. Zeugnisse und Unterlagen über Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden fünfzig Jahre nach Ausstellung des Zeugnisses gemäß § 27 Absatz 2 bzw. nach Erteilung des Bescheids gemäß § 27 Absatz 3 aufbewahrt. Prüfungsakten (außer Bachelorzeugnisse und Unterlagen über Ergebnisse der Prüfungsleistungen) werden fünf Jahre nach Ausstellung des Zeugnisses gemäß § 27 Absatz 2 bzw. nach Erteilung des Bescheids gemäß § 27 Absatz 3 aufbewahrt; im Falle der Exmatrikulation ohne Abschluss beginnt die Frist mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Exmatrikulation erfolgt ist. Die elektronische Aufbewahrung ist zulässig.

(3) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 27 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Absatz 9 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

### **§ 31**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen

Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

### **§ 32**

#### **Zusätzliche Prüfungsleistungen**

Studierende des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ können bis zum Erreichen von 90 ECTS-LP im fachgebundenen Wahlpflichtbereich Prüfungsleistungen über ihr Regelstudium hinaus im Umfang von bis zu 18 ECTS-LP in zusätzlichen Modulen erbringen. Dies können nur Module des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ sein. Es können nur Module berücksichtigt werden, die innerhalb der anderthalbfachen Regelstudienzeit an der Universität Bonn absolviert wurden. Die Entscheidung, ob Prüfungsleistungen als zusätzliche Prüfungsleistungen gelten sollen, treffen Studierende bei der Prüfungsanmeldung. Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird in das Zeugnis gemäß § 27 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Abschnitt 9  
Inkrafttreten

**§ 33**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt –in Kraft.

J. von Hagen

Der Dekan  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen von Hagen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 12. April 2024 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 4. Juni 2024.

Bonn, den 24. Juni 2024

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

## **Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“**

### **Erläuterungen zum Modulplan:**

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: P = Praktikum, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (\*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nr. 3 und 4 von zwei Prüfer\*innen bewertet werden, mit „<sup>2P</sup>“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nr. 3 und 4 von drei Prüfer\*innen bewertet werden, sind mit „<sup>3P</sup>“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 20 Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden können, sind mit dem Buchstaben „d“ (<sup>d</sup>) gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekanntgemacht.

**A. Pflichtmodule (66 ECTS-LP)**

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0001	Angewandte Datenanalyse	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Einführung in die praktische Analyse von Daten mittels der Programmiersprache Python. Zu diesem Zweck werden jede Woche Fallbeispiele in Gruppenarbeit analysiert. Zum einen werden grundlegende Techniken des Programmierens vermittelt. Auf methodischer Seite wird die Anwendung deskriptiver statistische Maße eingeübt. Schließlich werden typische Herausforderungen bei der Interpretation empirischer Zusammenhänge herausgearbeitet.</p> <p>Die Studierenden wenden grundlegende Techniken des Programmierens an, um Daten zu analysieren und einfache ökonomische Zusammenhänge zu beschreiben.</p>	keine	Berechnungen	6
ECO-B0002	Finanzen I	V	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Vermittlung finanzwirtschaftlichen Basiswissens. Behandelt werden die Beurteilung und der Vergleich unterschiedlicher Investitionsmöglichkeiten unter vollkommener Kenntnis der finanziellen Rückflüsse, die Investitionsentscheidung unter Unsicherheit, die Grundzüge des Capital Asset Pricing Modells und grundlegende Eigenschaften bedingter Finanzverträge (Optionen).</p> <p>Die Studierenden können verschiedene Investitionsmöglichkeiten, die Unternehmen haben, erinnern. Sie können durch die Beurteilung von Vor- und Nachteilen der Investitionsmöglichkeiten diese miteinander vergleichen. Sie können die wichtigsten Arten von Finanzverträgen mit Hilfe von Konzepten zur Risikoerkennung und Risikoabschätzung unter Unsicherheit analysieren.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0003	Finanzen II	V	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	<p>Befassung mit der Finanzberichterstattung von Unternehmen. Dazu werden die Zwecke und Adressaten der Finanzberichte des Unternehmens abgeleitet. Es wird herausgearbeitet, wie die Aktivitäten des Unternehmens im System der doppelten Buchführung erfasst werden und wie der Jahresabschluss den Stand und die Entwicklung des Unternehmens darstellt. Es wird untersucht, welchen Einfluss Rechnungslegungsvorschriften auf die Darstellung des Unternehmenserfolgs im Jahresabschluss haben. Aufbauend auf dem Verständnis von Jahresabschlüssen wird untersucht, wie Jahresabschlüsse analysiert werden können und wie Rechnungslegungsinformationen für die Unternehmensbewertung genutzt werden können.</p> <p>Die Studierenden können die finanziellen Berichtspflichten von Unternehmen erklären und dabei die unterschiedlichen Rechnungsebenen differenzieren.</p>	keine	Klausur	3
ECO-B0004	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	V + Ü*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Erarbeitung aktueller wirtschaftspolitischer Themen zur Verdeutlichung ökonomischer Grundfragen und Konzepte. Grundlagen der Makroökonomik: Grundlagen des neoklassischen Marktmodells, Grundlagen der Preisbildung unter verschiedenen Marktformen, Grundlagen der Regulierung von Märkten durch Staatseingriffe, Grundlagen von wohlfahrtsökonomischen Analysen, Pareto-Prinzip. Grundlagen der Mikroökonomik: grundlegende Konzepte makroökonomischen Denkens, Konzepte und Grundsätzen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Konzepte und konzeptionellen Grenzen der makroökonomischen Aggregation, grundlegende theoretische Konzepte, makroökonomische Gütermarktgleichgewichte.</p> <p>Studierende können grundlegende mikroökonomische Begriffe erinnern und grundlegende Marktkonzepte skizzieren. Sie können einfache makroökonomische Modellbeziehungen erklären und das Konzept einer makroökonomischen Produktionsfunktion interpretieren.</p>	Tests Makroökonomik, Tests Mikroökonomik	<p>Teilprüfung 1: Essay plus Präsentation Makroökonomik (unbenotet)</p> <p>Teilprüfung 2: Essay plus Videopräsentation Mikroökonomik (unbenotet)</p>	9

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistung	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0005	Makroökonomik I	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	<p>Behandlung wirtschaftlicher Schwankungen (Konjunkturschwankungen) und die darauf ausgerichtete Wirtschaftspolitik. Aufbauend auf der Diskussion von empirischen konjunkturellen Eigenschaften makroökonomischer Größen erlernen die Studierenden grundlegende Strukturen von Konjunkturmodellen. Gleichgewichte auf dem Gütermarkt und dem Geld- und Finanzmarkt werden motiviert und zur Bestimmung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts genutzt. Im dynamischen Kontext werden Konzepte zur expliziten Behandlung der Erwartungsbildung vermittelt. Unter Bezug auf grundlegende Paritätenbeziehungen für Wechselkurse wird die Betrachtung von Konjunkturmodellen auf die offene Volkswirtschaft erweitert.</p> <p>Die Studierenden beschreiben wesentliche Muster von Konjunktorentwicklungen und analysieren diese mit Bezug auf Konjunkturmodelle.</p>	keine	Klausur	9
ECO-B0006	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften I	V + Ü + T	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Thematisierung von Differenzialrechnung, Anwendungen, konkaven und konvexen Funktionen, Optimierung, Integration (Einführung), Funktionen mehrerer Variablen, Multivariater Optimierung, Optimierung mit Nebenbedingung.</p> <p>Die Studierenden können mathematische Konzepte auf wirtschaftswissenschaftliche Kontexte anwenden wie z. B. Elastizitäten, Grenzkosten, komparative Statistiken, Envelope Theorem.</p>	keine	Klausur	9
ECO-B0007	Mikroökonomik I	V + T	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	<p>Behandlung der Frage wie individuelles Verhalten und Märkte modelliert und analysiert werden können. Die eingeführten allgemeinen Modellansätze und Methoden werden genutzt, um spezifischere Fragen in Bereichen wie z.B. Effekte von Marktinterventionen, internationaler Handel, Klimapolitik, Märkte mit asymmetrischer Information oder Preisdiskriminierung zu untersuchen.</p> <p>Die Studierenden können erinnern, wie Märkte und strategische Interaktionen in Märkten und marktähnlichen Situationen funktionieren.</p>	keine	Klausur	9

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0008	Statistik	V + T	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	<p>Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung. Behandelt werden grundlegende Eigenschaften von Zufallsvariablen und zugehörige Verteilungsmodelle. Darauf aufbauend werden fundamentale Konzepte der induktiven Statistik vermittelt. Im Zentrum stehen hierbei Schätz- und Testtheorie.</p> <p>Die Studierenden können sich an grundlegende Konzepte der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der induktiven Statistik erinnern. Sie können geeignete Verfahren auswählen und anwenden, um Wahrscheinlichkeiten und verwandte Größen zu berechnen.</p>	keine	Klausur	9
ECO-B0009	Wissenschaftliches Arbeiten	S*	keine	D: 1 Sem. FS: ab 4. Sem.	<p>Vermittlung allgemeiner Vorgaben und Techniken der Erstellung einer Präsentation sowie einer Seminar- oder Abschlussarbeit. Das theoretische Wissen wird an praktischen Beispielen aus ausgewählten Themen der Wirtschaftswissenschaften geübt.</p> <p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Seminars in der Lage, eine schriftliche Seminararbeit anzufertigen, eine Präsentation vor der Teilnehmergruppe zu halten und deren Ergebnisse zu diskutieren.</p>	keine	Referat	6

**B. Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs (90 ECTS-LP)**

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0020	Aktuelle Themen der Wirtschaftswissenschaften	S*	Erfolgreicher Abschluss der Module des Pflichtbereichs	D: 1 Sem. FS: ab 5. Sem.	<p>Analyse aktueller Themen der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung und Diskussion in Kleingruppen. Zu den Themengebieten zählen sämtliche Bereiche der Mikroökonomik, der Makroökonomik, der Finanzmarktökonomik, der Statistik und der Ökonometrie.</p> <p>Die Studierenden können aktuelle Probleme aus den verschiedenen Bereichen der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung erklären.</p>	keine	Referat	6
ECO-B0021	Auktionen und Märkte	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Beschreibung und Gleichgewichtsanalyse gängiger Auktionsformate. Nachdem das Ertrags Äquivalenz-Theorem für Standardauktionen eingeführt wird, verschiebt sich der Schwerpunkt auf Mechanismusdesign und dessen Anwendungen für Einobjekt-Auktionen und bilateralem Austausch.</p> <p>Die Studierenden können verschiedene Auktionsformen beschreiben und strategisches Verhalten in diesen Auktionen analysieren.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0022	Bankmanagement	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Darstellung des Finanzsystems und den Funktionen und Geschäftsfeldern von Banken. Auch auf die mikroökonomische Theorie der Bank wird eingegangen. Es werden die Ursachen für die Existenz von Bank Runs und Banken Krisen beleuchtet. Im weiteren Verlauf werden dann ökonomische Notwendigkeit und Ausgestaltung der Regulierung von Banken analysiert. Es schließt sich eine Darstellung des (externen und internen) Rechnungswesens der Banken an. Im letzten Teil des Moduls wird das Risikomanagement der Banken behandelt.</p> <p>Das Modul bereitet Studierende auf Tätigkeiten in Banken, Verbänden und Aufsichtsbehörden vor.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0023	Begrenzte Rationalität	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Vorstellung verschiedener Ansätze zur Modellierung von Entscheidungsfindung und strategischen Interaktionen mit begrenzt rationalen Agenten. Unter anderem werden Modelle behandelt, die kognitive Kosten, begrenzte Aufmerksamkeit, begrenztes Gedächtnis, begrenztes Wissen über die zugrundeliegende Wahrscheinlichkeitsverteilung (Ambiguität), begrenztes Wissen über die relevanten Eventualitäten und eine begrenzte Tiefe des Denkens (Level-k) berücksichtigen. Es werden Laborexperimente zur Überprüfung dieser Theorien besprochen.</p> <p>Studierende können vorherrschende Entscheidungsmodelle und alternative Ansätze kritisch einordnen.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0024	Computergestützte Statistische Analyse	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung statistischer und ökonomischer Verfahren mit einem speziellen Fokus auf deren computergestützte, praktische Anwendung. Die methodischen und theoretischen Grundlagen werden eingeführt und diskutiert. Die Verfahren werden durch Datenbeispiele illustriert und eingeübt (Beispiele: Regressionsanalyse, Statistisches Lernen, Bootstrap, Klassifikationsanalyse, Kausale Inferenz, Multiples Testen).</p> <p>Studierende können grundlegende Eigenschaften der Verfahren erinnern und fundamentale Konzepte erklären und anwenden.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
ECO-B0025	Datenanalyse zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Einführung in das Thema, wie Daten in der aktuellen Forschung verwendet werden, um wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen zu verstehen und zu bewältigen. Im Rahmen der behandelten Themen (beispielsweise Sozioökonomische Ungleichheit und soziale Mobilität, Ungleichheiten im Zusammenhang mit Geschlecht oder ethnischer Zugehörigkeit, Fähigkeiten, Bildung, Ausbildung, Gesundheit, psychische Gesundheit, Wohlbefinden, Arbeitsplatzverlust, Arbeitssuche, Arbeitslosigkeit, Technologischer Wandel und künstliche Intelligenz, Klimawandel und Umwelt) werden den Studierenden unterschiedliche Arten von Daten sowie unterschiedliche Forschungsmethoden vorgestellt.</p> <p>Die Studierenden können empirische Muster von Forschungsarbeiten zu aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen erkennen und beschreiben.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0026	Entwicklungs- ökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung des aktuellen Stands der Wissenschaft in der Entwicklungsökonomie. Anhand von relevanten und evidenzbasierten empirischen Studien, werden die Merkmale von Entwicklungsländern und deren Analysemethoden vermittelt. Themen sind z.B. Einkommen und Armut, Ungleichheit, menschliche Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Landwirtschaft, Strukturwandel, Märkte und Handel, Auslandshilfe, Migration und Regierungsführung. Anhand von Fallstudien über Erfolgs- und Misserfolgsgeschichten wird die Anwendung der Analysemethoden geübt und deren Ergebnisse gemeinsam diskutiert.</p> <p>Die Studierenden können mit Hilfe verschiedener Methoden auf der Grundlage bestehender Theorien und empirischer Erkenntnisse die Herausforderungen und Chancen von Entwicklungsländern analysieren.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0027	Experimentelle Wirtschaftsforschung	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Vermittlung der grundlegenden Annahmen und Methoden der experimentellen Wirtschaftsforschung, z.B. Vernon Smiths Theorie induzierter Präferenzen, interne und externe Validität, Endogenitäts- und Selektionsprobleme. Zudem werden zentrale experimentelle Studiendesigns und deren Ergebnisse besprochen.</p> <p>Studierende können grundlegende Begriffe der experimentellen Wirtschaftsforschung erinnern und fundamentale Konzepte erklären und anwenden.</p>	keine	Klausur oder Hausarbeit oder Essay(s)	6
ECO-B0028	Finanz- und Sozialpolitik	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Einführung in die Einnahmen- und Ausgabenstruktur des Staates (beispielsweise Besteuerung (Verschuldung), Kosten und Nutzen von Bürokratie, Grenzen der Regulierung oder Einkommens- versus Konsumbesteuerung). Analyse und kritische Beleuchtung aktueller Beispiele wesentlicher normativer und positiver Aspekte der Staatstätigkeit (beispielsweise Kinder- und Familienförderung, Reformen des Renten- und Krankenversicherungssystems oder das Für und Wider von Bedürftigkeitsprüfungen).</p> <p>Die Studierenden strukturieren die wesentlichen Größenordnungen öffentlicher Finanzen in Deutschland.</p>	keine	Berechnungen	6
ECO-B0029	Finanzmärkte- und Institutionen	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Einblick in die Funktionsweise von Finanzmärkten und -institutionen. Darstellung der verschiedenen Akteure des Finanzsystems, mit einem besonderen Schwerpunkt auf Banken. Außerdem werden unterschiedliche Finanzierungsformen von Unternehmen beleuchtet, insbesondere der Unterschied zwischen Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung. Zusätzlich werden die Risiken aufgezeigt, die in Finanzmärkten entstehen können. Schließlich geht es um die Frage, wie die Regulierung mit den bestehenden Risiken umgehen kann. Integraler Bestandteil der Veranstaltung sind regelmäßige Bezüge zu aktuellen Entwicklungen.</p> <p>Die Studierenden kennen die wesentlichen Akteure des Finanzsystems und können die Funktionsweise von Finanzmärkten und -institutionen erklären.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0030	Fortgeschrittene Ökonometrie	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung fortgeschrittener statistischer und ökonometrischer Verfahren. Die methodischen und theoretischen Grundlagen werden eingeführt und diskutiert. Die Verfahren werden durch Simulationen und/oder Datenbeispiele illustriert und eingeübt. Themen sind nichtlineare Modelle, begrenzte abhängige Variablen, Selektionsmodelle, Paneldaten, Zeitreihen, Hochdimensionale Modelle, Bootstrap.</p> <p>Studierende können sich an grundlegende Eigenschaften der Verfahren erinnern und fundamentale Konzepte erklären und anwenden.</p>	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0031	Fortgeschrittene Unternehmensfinanzierung	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Befassung mit der Frage, wie sich Friktionen wie Steuern, Agency-Konflikte und unvollkommene Informationen auf wichtige Unternehmensentscheidungen wie Kapitalbudgetierung, Kapitalstruktur und Dividendenpolitik auswirken. Auf diesen Erkenntnissen aufbauend werden dann spezielle Fragen untersucht, mit denen Unternehmensleiter, Investoren und Unternehmer konfrontiert sind, wie z. B. Börsengänge und Fusionen und Übernahmen.</p> <p>Die Studierenden können erklären, welche Faktoren in der Theorie finanzielle Entscheidungen in Unternehmen beeinflussen, um praktische Probleme der Unternehmensfinanzierung zu analysieren.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0032	Geldpolitik	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung grundlegender Modelle der Geldtheorie, der geldpolitischen Konjunkturpolitik sowie der Wechselwirkung zwischen Geld- und Fiskalpolitik. Mit Hilfe dieser Modelle werden geldpolitische Strategien, die Wirkungskanäle der Geldpolitik sowie die möglichen Grenzen dessen, was Geldpolitik erreichen kann, diskutiert. Die Veranstaltung diskutiert auch die Besonderheiten der Geldpolitik in Europa.</p> <p>Die Studierenden können gegenwärtige und zukünftige Maßnahmen der Zentralbank einordnen und kritisch hinterfragen.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
ECO-B0033	Industrieökonomik	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Darstellung der optimalen Preissetzung eines Monopolisten. Hierbei werden insbesondere die Möglichkeiten und Wirkungen von Preisdiskriminierung berücksichtigt. Anschließend werden die Eigenschaften von unvollständigem Wettbewerb anhand von statischen und dynamischen Oligopol-Modelle diskutiert. Im weiteren Verlauf des Moduls werden vertikale Marktstrukturen dargestellt.</p> <p>Die Studierenden können beschreiben, wie Unternehmen mit Marktmacht optimale strategische Entscheidungen treffen.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0034	Informations- ökonomie	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Vermittlung von Grundlagen über die Analyse von strategischen Interaktionen bei asymmetrischer Information. Darüber hinaus werden Grundlagen über die Funktionsweise von Märkten bei asymmetrischer Information erarbeitet. Dabei wird erläutert, wo und welche Probleme auf diesen Märkten entstehen können. Schließlich werden Mechanismen dargestellt, um Informationsasymmetrien und deren negative Effekte zu überwinden, wie z.B. Signalling (insbesondere jobmarket signalling) und Screening.</p> <p>Die Studierenden kennen die Funktionsweise von Märkten bei asymmetrischer Information. Sie können Probleme in solchen Märkten erkennen und beschreiben sowie Lösungsvorschläge bei Marktversagen erarbeiten.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0035	Internationale Bankleistungen	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Überblick zu den wichtigsten Finanzverträgen des internationalen Finanzmarktes. Behandelt werden Finanzverträge des Geld-, Kapital-, Swap- und Devisenmarktes. Die Beschränkung liegt hierbei auf dem Interbankenhandel. Den Schwerpunkt bilden Termin- und derivative Finanzverträge einschließlich strukturierter Produkte. In einem zweiten Schritt werden die Querbezüge der verschiedenen Finanzprodukte untersucht und deren Bewertung sowie die Risikobegrenzung mittels geeigneter Handelsstrategien hergeleitet.</p> <p>Die Teilnehmer erlernen die Struktur und Untergliederung der wichtigsten Verträge des internationalen Finanzmarktes.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0036	Internationale Ökonomik	V	Keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Anhand empirischer Untersuchungen wird vermittelt, warum Länder Handel treiben, womit sie handeln und welche Gewinne sich aus dem Handel ergeben. Die Konzepte des komparativen und absoluten Vorteils, der zunehmenden Skalenerträge und des Handels, der Gewinne aus der Vielfalt, der Autarkie und des Handelsgleichgewichts sowie die Auswirkungen des Handels auf den Gütermarkt in den Handelsländern werden eingehend erörtert. Es werden auch die internationale Handelspolitik, ihre Ziele und ihre Folgen vorgestellt. Das gilt auch für multinationale Handelsabkommen.</p> <p>Nach Abschluss dieses Kurses können die Studierenden die Wohlfahrtsgewinne des Handels für die Handelspartner beschreiben.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0037	Internationale Rechnungslegung nach IFRS	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung verschiedener Aspekte der Rechnungslegung nach IFRS. Im ersten Teil wird das Basiswissen (Theorie der Rechnungslegung, Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland, institutioneller Rahmen der IFRS, Anerkennung und Durchsetzung der IFRS, Rahmegrundsätze, Berichterstattungspflicht, Rechenwerke und Anhang, Standards und Interpretationen) vermittelt. Im zweiten Teil steht die Bilanzierung von Sachverhalten, die im Einzelabschluss relevant sind, im Fokus. Der dritte Teil geht zusätzlich auf zu veröffentlichende Informationen (wie z.B. Kennzahlen) und zusätzlich zu veröffentlichende Berichte (wie z.B. die Segmentberichterstattung) ein. Im letzten Teil werden die Grundlagen zur Konzernrechnungslegung (z.B. Konsolidierung, Unternehmenszusammenschlüsse) nach IFRS vermittelt.</p> <p>Die Studierenden können wesentliche Regeln der Rechnungslegung nach internationalen Bilanzierungsvorschriften (IFRS) erinnern und anwenden.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0038	Kausale Inferenz	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung statistischer und ökonomischer Verfahren mit denen man kausale Effekte von Korrelationen in den Daten trennt. Die methodischen und theoretischen Grundlagen werden eingeführt und diskutiert. Die Verfahren werden durch Simulationen und/oder Datenbeispiele illustriert und eingeübt. Themen sind Kontrafaktische Analyse, Selektion und bedingte Unabhängigkeit, Behandlungseffekte, Instrumentalvariablen, Paneldaten, Differenz-von-Differenzen, Regressions-Diskontinuitäts-Analyse.</p> <p>Studierende können sich an grundlegende Eigenschaften der Verfahren erinnern und fundamentale Konzepte erklären und anwenden sowie ausgewählte Methoden der kausalen Inferenz anwenden.</p>	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0039	Kollektive Entscheidungen	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Darstellung theoretischer Inhalte im Bereich der "kollektiven Entscheidungen", durch Hervorhebung der Motive und Methoden, die diesen Bereich ausmachen. Konzentration auf den Kontext von Wahlen. Es werden aber auch klassische Themen der Sozialwahltheorie, der Mechanismus-Design-Theorie, der Spieltheorie und verschiedene angewandte Fragestellungen behandelt.</p> <p>Die Studierenden können Wahlmethoden und andere Formen von kollektiven Entscheidungen in strategischen und formalen Modellen darstellen und analysieren.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0040	Kostenmanagement und Kostenrechnung	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Befassung mit produktionswirtschaftlichen Grundlagen der Kostenrechnung und der Bedeutung von Kosteninformationen für unternehmerische Entscheidungen. Darauf aufbauend werden der grundlegende Aufbau und die Komponenten gängiger Kostenrechnungssysteme behandelt.</p> <p>Die Studierenden erinnern die Grundstruktur üblicher Kostenrechnungssysteme und deren Bestandteile bzw. Vorgehensweisen. Sie können die Zusammenhänge zwischen Kostentheorie und Kostenrechnung erläutern.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0041	Makroökonomik II	V + T	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Erweiterung der Kenntnisse der Makroökonomie, insbesondere in methodischer Hinsicht, über die in Makroökonomie I vermittelten Kenntnisse hinaus. Die Studierenden lernen, welche Rolle Arbeitsmärkte und technischer Fortschritt für die makroökonomischen Entwicklung spielen. Sie machen sich mit dem Konzept der Mikrofundierung von makroökonomischen Modellen vertraut. Sie entwickeln ein grundlegendes Verständnis statistischer Instrumente zur Analyse makroökonomischer (Zeitreihen)-Daten. Schließlich lernen sie moderne computergestützte Techniken zur Erstellung und Lösung makroökonomischer Gleichgewichtsmodelle kennen, wie sie von politischen Institutionen zur Diskussion politischer Optionen und zur Erstellung mittelfristiger Prognosen verwendet werden.</p> <p>Die Studierenden können erklären, mit welchen Analysemethoden angewandte Makroökonomien makroökonomische Entwicklungen analysieren und deren Möglichkeiten und Grenzen beschreiben. Sie können Grundlagenwissen von einem Modell-/Analyserahmen einen anderen übertragen. Sie können die grundlegenden Wirkungsmechanismen verbal erklären und in eine Diskussion über makroökonomische Politik einbringen. Sie sind in der Lage, einfache makroökonomische Modelle und Daten mit Hilfe von Standardsoftware zu analysieren, die Analyseresultate textlich zusammenzustellen und gegenüber Fachleuten und Laien fundiert zu kommunizieren.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0042	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften II	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung folgende Themen: Vektoren, Matrizen, lineare Gleichungssysteme, lineare Abbildungen, Determinanten, Skalarprodukt, Definitheit, Riemann-Integral, Hauptsatz der Differential- und Integralrechnung, Integrationsregeln, Parameterintegrale, Leibnizsche Regel, Mehrfachintegrale, Verteilungsfunktionen, Riemann-Stieltjes-Integral.</p> <p>Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der Linearen Algebra und der Integralrechnung. Sie lernen diese auf ökonomische Probleme anzuwenden.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0043	Mikroökonomik II	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung folgender grundlegenden Teilbereiche der Mikroökonomik: Theorie der Entscheidung unter Unsicherheit, Analyse von Monopol- und Oligopolmärkten, Grundlagen der Spieltheorie und des strategischen Entscheidens. Dafür werden die erforderlichen mikroökonomischen Instrumente und Methoden sorgfältig eingeführt, an Anwendungsbeispiele illustriert und deren fundamentale Bedeutung für die mikroökonomische Analyse hervorgehoben. Das Modul bildet dadurch die Basis für viele spätere Module, wie Spieltheorie, Industrieökonomie und Auktionen und Märkte.</p> <p>Die Studierenden können die eingeführten Modelle und Konzepte der Mikroökonomik für die verschiedenen Themenbereiche erläutern und diskutieren und auf praktische wirtschaftliche Probleme und Szenarien in verschiedenen Kontexten anwenden.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0044	Multivariate Statistik	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung statistischer Verfahren zur Analyse multivariater Daten. Die methodischen und theoretischen Grundlagen werden eingeführt und diskutiert. Die Menge möglicher Themen beinhaltet: Multivariate Verteilungen, insbesondere die multivariate Normalverteilung, ausgewählte Techniken der linearen Algebra, Dimensionsreduktion beispielweise durch eine Hauptkomponentenanalyse. Die behandelten Verfahren werden durch Beispiele illustriert.</p> <p>Die Studierenden können sich an fundamentale Konzepte und an grundlegende Eigenschaften der behandelten Verfahren erinnern. Sie können geeignete Methoden der multivariaten Statistik auswählen und anwenden. Sie können Größen, die für die Analyse multivariater Daten relevant sind, berechnen.</p>	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
ECO-B0045	Nichtparametrische Statistik	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung statistischer Verfahren, die weitgehend ohne restriktive, parametrische Modellannahmen auskommen (Beispiele: Klassische Rang- und Ordnungsstatistiken, Nichtparametrische statistische Testverfahren, Nichtparametrische Dichteschätzung, Nichtparametrische Regressionsanalyse). Die methodischen und theoretischen Grundlagen werden eingeführt und im Vergleich zu parametrischen Alternativen diskutiert. Die Verfahren werden durch Datenbeispiele illustriert und eingeübt.</p> <p>Studierende können grundlegende Eigenschaften der Verfahren erinnern und fundamentale Konzepte erklären und anwenden.</p>	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0046	Ökonometrie	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung des Linearen Regressionsmodell, dessen Anwendung und Überprüfung sowie dessen Erweiterungen. Erwerb theoretischer und praktischer Grundlagen der Ökonometrie.</p> <p>Die Studierenden können die Eigenschaften des linearen Regressionsmodells und des OLS Schätzers erklären, sowie die zugrundeliegenden Annahmen interpretieren. Es wird die Anwendung der Testtheorie im Rahmen des linearen Modells erlernt und das Erkennen und Zusammenfassen von Problemen bei der Spezifikation von Regressionsmodellen und Interpretation von Schätzergebnissen. Die Studierende sind in der Lage weiterführende Methoden (z.B. Paneldaten, Instrumentalvariablen) zu implementieren. Sie sind mit den Grundlagen der Verwendung ökonometrischer Software vertraut und können diese nutzen, um Daten zu analysieren.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0047	Ökonomische Anreize und Institutionen	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Ausgestaltung vertraglicher Beziehungen bzw. Institutionen, um den relevanten Entscheidungsträgern ökonomische Anreize zu geben, sich in einer erwünschten Art und Weise zu verhalten.</p> <p>Die Studierenden können unterschiedliche Arten von Informationsasymmetrien identifizieren und sie in Modellkategorien wie Moral Hazard und Adverse Selektion klassifizieren. Sie werden in die Lage versetzt, die verschiedenen Modellkategorien auf konkrete Problemstellungen anzuwenden. Die Studierenden analysieren Probleme mit verborgener Handlung und/oder verborgener Information und ermitteln optimale Anreizschemata.</p>	keine	Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
ECO-B0048	Organisation und Management	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Erklärung der Existenz von Unternehmen und anderen Organisationen auf Märkten. Hierauf aufbauend werden vertikale Organisationsprobleme behandelt. Im dritten Teil des Moduls werden horizontale Organisationsprobleme besprochen. Im vierten Teil des Moduls werden Managementprobleme diskutiert. Das Modul endet mit der Diskussion weiterer Organisationsformen.</p> <p>Die Studierenden können Organisationsformen von Unternehmen beschreiben und unternehmensinternen Organisationsprobleme identifizieren. Sie können die Theorie der neuen Institutionenökonomik anwenden und Interessenskonflikte in Unternehmen erläutern. Sie können Allokationsprobleme lösen und optimale Anreizverträge berechnen. Sie können optimale Teamanreize bestimmen sowie geeignete Maßnahmen gegen kontraproduktive Beeinflussungsaktivitäten und gegen Sabotageanreize bei relativer Leistungsbeurteilung diskutieren. Die Studierenden können die Geeignetheit verschiedener Institutionen und Akteure der Managerkontrolle beurteilen.</p>	keine	Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0049	Personalökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Analyse optimaler personalpolitischer Entscheidungen durch die Anwendung mikroökonomischer Theorie – insbesondere von Methoden der Spieltheorie und der Vertragstheorie. Zudem sollen dauerhaft beobachtbare empirische Muster in den Personalentscheidungen von Unternehmen erklärt werden. Dazu werden in einem ersten Schritt die Träger und Ziele der betrieblichen Personalpolitik erläutert sowie die zugrunde liegenden Restriktionen, die verfügbaren Instrumente und mögliche Zielkonflikte diskutiert.</p> <p>Die Studierenden können die wesentlichen Kriterien zur geeigneten Besetzung freier Stellen und verschiedene Möglichkeiten der Mitarbeitermotivation beschreiben. Zudem identifizieren sie die Akteure, die in betriebliche Personalentscheidungen eingebunden sind.</p>	keine	Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0050	Politische Ökonomie	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Untersuchung der Methoden, durch die Gesellschaften kollektive Entscheidungen treffen, und wie Institutionen wirtschaftliche Ergebnisse beeinflussen. Es werden spieltheoretische Modelle in der Politischen Ökonomie untersucht. Es wird analysiert, wie der Wettbewerb bei Wahlen die politischen Positionen beeinflusst und kritisch erörtert, wie Wahlen das Verhalten von Politikern disziplinieren können. Es werden auch die Determinanten politischer Stabilität und die Stärke von Institutionen diskutiert. Im Verlauf werden die Auswirkungen der theoretischen Erkenntnisse betrachtet und gelegentlich empirische Diskussionen einbezogen, um Analysen zu unterstützen.</p> <p>Die Studierenden können mathematische Modelle aus der politischen Ökonomie definieren und analysieren.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0051	Spieltheorie	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Beschreibung interaktiver Entscheidungsprobleme aus formaler Sicht und Entwicklung verschiedener Lösungskonzepte, welche die Ergebnisse der strategischen Interaktion beschreiben sollen. Es werden kritisch ausgewählte weiterführende Modelle, Lösungskonzepte und Ergebnisse der nicht-kooperativen Spieltheorie dargestellt und deren Anwendung auf ökonomische Fragestellungen illustriert.</p> <p>Die Studierenden erlangen ein grundlegendes Verständnis, interdependente Entscheidungssituationen als Spiele zu verstehen und mathematisch zu modellieren.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0052	Stochastische Modelle	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Einführung in Standardkonzepte und Methoden stochastischer Modellierung. Aufbauend auf den Grundzügen der Wahrscheinlichkeitsrechnung werden verschiedenartige mathematische Modelle zur Beschreibung stochastischer Vorgänge vorgestellt und analysiert.</p> <p>Die Studierenden können sich an grundlegende Konzepte der stochastischen Modellierung erinnern. Sie können geeignete Methoden zur Analyse zufälliger Vorgänge auswählen und anwenden. Sie können relevante Größen für diverse stochastische Modelle berechnen.</p>	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0053	Umweltökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung staatlicher Maßnahmen zur Beeinflussung der Umweltverschmutzung und des Ressourcenverbrauchs, Marktversagens aufgrund externer Effekte, Instrumente der Umweltpolitik, Energieeffizienz und Energieeffizienzregulierung, Kosten-/Nutzenanalyse als Instrument der Umweltökonomik, Umweltgüter, erschöpfbare und erneuerbare Ressourcen, Klimaschutz und Umsetzung von Klimaschutz im Energiesektor.</p> <p>Die Studierenden verstehen die Beziehung zwischen Wirtschaft und Umwelt und kennen die Hintergründe und Entwicklung der Umwelt- und Ressourcenökonomik. Sie können diese erläutern.</p>	keine	Klausur oder Essay(s) oder Hausarbeit	6
ECO-B0054	Unternehmensbilanzen und Unternehmensbewertung	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Vermittlung des Aufbaus und des Inhalts der Handelsbilanzen in Bezug auf Unternehmensbilanzen Nach einer Einführung werden Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie Bilanzanalyse erörtert. Nach einer Einführung in die theoretischen Grundlagen der Unternehmensbewertung erfolgt eine Übersicht über Bewertungsanlässe, Bewertungsstandards und -grundsätze. Anschließend werden die Ableitung von Ausschüttungserwartungen mittels integrierter Unternehmensplanung und die Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes dargestellt. Es werden Methoden der Unternehmensbewertung (kapitalwertorientierte Methoden, Multiplikatorverfahren) vermittelt.</p> <p>Die Studierenden kennen die theoretischen Grundlagen praxisrelevanter Verfahren zur Unternehmensbewertung und können diese anwenden.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0055	Unternehmensplanung	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Befassung mit der Budgetierung als Instrument der Unternehmenssteuerung. Unter Budgetierung wird eine periodenbezogene Zielplanung des Gesamtunternehmens und seiner Untereinheiten und Funktionen verstanden. Das Modul behandelt die entscheidungstheoretischen Grundlagen der Planung und untersucht darauf aufbauend deren Umsetzung im Rahmen der Budgetierung.</p> <p>Die Studierenden können das Grundprinzip der dynamischen Programmierung und der Periodenplanung mit Hilfe von Budgetierungsverfahren in Unternehmen und Organisationen erklären.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0056	Verhaltensbasierte Finanzierung	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Vermittlung von Kenntnissen über (psychologische) Verhaltensmuster, die Finanzentscheidungen von Privatanlegern und Haushalten beeinträchtigen, sowie Einfluss auf die Unternehmensführung und die Entwicklung von Marktvariablen haben können. Hierfür werden normative und deskriptive Theorien über die Erwartungsbildung und Entscheidungsfindung unter Risiko und Unsicherheit herangezogen, um die Evidenz aus empirischen und experimentellen Studien zu diskutieren.</p> <p>Die Studierenden können Verhaltensmuster, die zu Verzerrungen von Finanzentscheidungen und folglich der Entwicklung von Marktvariablen führen können, beschreiben.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
ECO-B0057	Verhaltensökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Einführung in die Themen und Methoden – empirische Untersuchung wie theoretische Modellierung – der Verhaltensökonomik. Es werden einschlägige empirische Beobachtungen, die mit dem ökonomischen Standardmodell schwer in Einklang zu bringen sind, präsentiert und diskutiert. Basierend auf dieser empirischen Evidenz werden ausgewählte Modellierungsansätze präsentiert, die die wichtigsten etablierten Phänomene formalisieren. Die Modellierungsansätze können aus dem Bereich der nichtstandardmäßigen Präferenzen und aus dem Bereich der eingeschränkt rationalen Informationsverarbeitung stammen. Darüber hinaus werden die Implikationen der vorgestellten theoretischen Modelle für wichtige ökonomische Entscheidungssituationen diskutiert. Schließlich werden Politikmaßnahmen diskutiert und eventuelle Regulierungsansätze besprochen.</p> <p>Die Studierenden erinnern ausgewählte etablierte Phänomene als Ergebnis empirischer Beobachtungen und können diese - auch fachfremden Dritten gegenüber - erklären und interpretieren.</p>	keine	Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0058	Vertragstheorie	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung der Auswirkungen privater Information auf die optimale Vertragsgestaltung in bilateralen Prinzipal Agent Beziehungen. Im Mittelpunkt stehen die Fälle mit adverser Selektion, wobei der Agent private Information (hidden information) besitzt, sowie mit moralischem Risiko, wobei der Agent eine nur von ihm beobachtbare Aktion (hidden action) wählt. Es werden Anwendungen wie etwa die optimale Preisdiskriminierung eines Monopolisten oder die optimale Gestaltung von Lohnverträgen diskutiert.</p> <p>Die Teilnehmer können beschreiben, unter welchen Bedingungen und warum das Vorliegen privater Information zu ökonomischen Ineffizienzen beiträgt.</p>	keine	Klausur	6



Kürzel	Modulname	Dauer/ Fach- semeste r	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
AGR-043	Agrar- und Lebensmittelmärkte - Marktbedingungen und Marketing	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.			Für diese Module finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Agrarwissenschaften“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			6
AGR-048	Agrar- und Umweltpolitik	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.						6
AGR-051	Verbraucher- und Ernährungspolitik	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.						6
MAC-130	Global Agricultural and Food Markets	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.				Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „Agricultural and Food Economics“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.		

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt.

### C. Module des freien Wahlpflichtbereichs (im Umfang von 12 LP)

Im freien Wahlpflichtbereich sollen die Studierenden eine Zusatzqualifikation in einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet erwerben. Die Studierenden lernen Inhalte, Methoden und Denkweisen sowie weitere Prüfungsformen anderer Studiengänge und Fachrichtungen kennen und blicken über das eigene Fachstudium hinaus. Der freie Wahlpflichtbereich ist als fachübergreifender Bereich konzipiert und dient der individuellen Profilbildung der oder des Studierenden.

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können in begründeten Ausnahmefällen statt Modulen des freien Wahlpflichtbereichs weitere Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs absolviert werden.

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer/ Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien-leistungen	Prüfungs-form	ECTS-LP
ECO-B3001	Praktikum	P	keine	D: 6 Wochen FS: ab 3. FS	Abstimmung der Lerninhalte mit dem Praktikumsanbieter mit Blick auf die Lernziele  Anwendung wirtschaftswissenschaftlichen Fachwissens und wirtschaftswissenschaftlicher Methoden auf praxisrelevante Fragestellung in einem staatlichen oder privaten Unternehmen, Organisationen, Einrichtungen oder Behörden; Fähigkeit zur verständlichen und zielgruppengerechten Darstellung wirtschaftlicher Sachverhalte; Erlernen praktischer berufsfeldbezogener Methoden und Schlüsselkompetenzen	Vorlage einer Praktikumsbescheinigung  Praktikumsbericht	keine Prüfung	6

Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig zu Beginn des Semesters elektronisch bekannt, welche Module – neben dem Praktikum – aus dem Angebot der Universität Bonn im freien Wahlpflichtbereich gewählt werden können. Für diese Module finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Studiengangs gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

**D. Bachelorarbeit**

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
ECO-B8000	Bachelorarbeit	Erfolgreicher Abschluss der Module des Pflichtbereichs	D: 2 Monate FS: 6. Sem.	<p>Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Modelle zur Analyse und Bearbeitung wirtschaftswissenschaftlicher Problemstellungen aus einem Stoffgebiet des Studiengangs innerhalb einer vorgegebenen Frist; selbständige kritische Auseinandersetzung mit der relevanten Literatur; Einordnung der Relevanz der Problemstellung, Entwicklung von Lösungsansätzen, Beurteilung und Darstellung dieser unter Berücksichtigung formaler Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit</p> <p>Die Studierenden können eine wirtschaftswissenschaftliche Arbeit anfertigen.</p>	keine	Bachelorarbeit	12

## **Anlage 2: Modulplan für den Bachelorteilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell)**

### **Erläuterungen zum Modulplan:**

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: P = Praktikum, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (\*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nr. 3 und 4 von zwei Prüfer\*innen bewertet werden, mit „<sup>2P</sup>“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nr. 3 und 4 von drei Prüfer\*innen bewertet werden, sind mit „<sup>3P</sup>“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 20 Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden können, sind mit dem Buchstaben „d“ (<sup>d</sup>) gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekanntgemacht.

**A. Pflichtmodule**

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0004	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	V + Ü *	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Erarbeitung aktueller wirtschaftspolitischer Themen zur Verdeutlichung ökonomischer Grundfragen und Konzepte. Grundlagen der Makroökonomik: Grundlagen des neoklassischen Marktmodells, Grundlagen der Preisbildung unter verschiedenen Marktformen, Grundlagen der Regulierung von Märkten durch Staatseingriffe, Grundlagen von wohlfahrtsökonomischen Analysen, Pareto-Prinzip. Grundlagen der Mikroökonomik: grundlegende Konzepte makroökonomischen Denkens, Konzepte und Grundsätzen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Konzepte und konzeptionellen Grenzen der makroökonomischen Aggregation, grundlegende theoretische Konzepte, makroökonomische Gütermarktgleichgewichte.</p> <p>Studierende können grundlegende mikroökonomische Begriffe erinnern und grundlegende Markt Konzepte skizzieren. Sie können einfache makroökonomische Modellbeziehungen erklären und das Konzept einer makroökonomischen Produktionsfunktion interpretieren.</p>	<p>Tests Makroökonomik, Tests Mikroökonomik</p>	<p>Teilprüfung 1: Essay plus Präsentation Makroökonomik (unbenotet)</p> <p>Teilprüfung 2: Essay plus Videopräsentation Mikroökonomik (unbenotet)</p>	9
ECO-B0006	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften I	V + Ü + T	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Thematisierung von Differenzialrechnung, Anwendungen, konkaven und konvexen Funktionen, Optimierung, Integration (Einführung), Funktionen mehrerer Variablen, Multivariater Optimierung, Optimierung mit Nebenbedingung.</p> <p>Die Studierenden können mathematische Konzepte auf wirtschaftswissenschaftliche Kontexte anwenden wie z. B. Elastizitäten, Grenzkosten, komparative Statistiken, Envelope Theorem.</p>	keine	Klausur	9

## B. Wahlpflichtmodule

In den beiden Wahlpflichtbereichen sind insgesamt 60 LP zu erwerben.

### A. Wahlpflichtbereich 1 (mindestens 12 LP, höchstens 39 LP)

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0001	Angewandte Datenanalyse	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 1. Sem.	<p>Einführung in die praktische Analyse von Daten mittels der Programmiersprache Python. Zu diesem Zweck werden jede Woche Fallbeispiele in Gruppenarbeit analysiert. Zum einen werden grundlegende Techniken des Programmierens vermittelt. Auf methodischer Seite wird die Anwendung deskriptiver statistische Maße eingeübt. Schließlich werden typische Herausforderungen bei der Interpretation empirischer Zusammenhänge herausgearbeitet.</p> <p>Die Studierenden wenden grundlegende Techniken des Programmierens an, um Daten zu analysieren und einfache ökonomische Zusammenhänge zu beschreiben.</p>	keine	Berechnungen	6
ECO-B0005	Makroökonomik I	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 2. Sem.	<p>Behandlung wirtschaftlicher Schwankungen (Konjunkturschwankungen) und die darauf ausgerichtete Wirtschaftspolitik. Aufbauend auf der Diskussion von empirischen konjunkturellen Eigenschaften makroökonomischer Größen erlernen die Studierenden grundlegende Strukturen von Konjunkturmodellen. Gleichgewichte auf dem Gütermarkt und dem Geld- und Finanzmarkt werden motiviert und zur Bestimmung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts genutzt. Im dynamischen Kontext werden Konzepte zur expliziten Behandlung der Erwartungsbildung vermittelt. Unter Bezug auf grundlegende Paritätenbeziehungen für Wechselkurse wird die Betrachtung von Konjunkturmodellen auf die offene Volkswirtschaft erweitert.</p> <p>Die Studierenden beschreiben wesentliche Muster von Konjunkturentwicklungen und analysieren diese mit Bezug auf Konjunkturmodelle.</p>	keine	Klausur	9

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0007	Mikroökonomik I	V + T	keine	D: 1 Sem. FS: ab 2. Sem.	<p>Behandlung der Frage wie individuelles Verhalten und Märkte modelliert und analysiert werden können. Die eingeführten allgemeinen Modellansätze und Methoden werden genutzt, um spezifischere Fragen in Bereichen wie z.B. Effekte von Marktinterventionen, internationaler Handel, Klimapolitik, Märkte mit asymmetrischer Information oder Preisdiskriminierung zu untersuchen.</p> <p>Die Studierenden können erinnern, wie Märkte und strategische Interaktionen in Märkten und marktähnlichen Situationen funktionieren.</p>	keine	Klausur	9
ECO-B0046	Ökonometrie	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung des Linearen Regressionsmodell, dessen Anwendung und Überprüfung sowie dessen Erweiterungen. Erwerb theoretischer und praktischer Grundlagen der Ökonometrie.</p> <p>Die Studierenden können die Eigenschaften des linearen Regressionsmodells und des OLS Schätzers erklären, sowie die zugrundeliegenden Annahmen interpretieren. Es wird die Anwendung der Testtheorie im Rahmen des linearen Modells erlernt und das Erkennen und Zusammenfassen von Problemen bei der Spezifikation von Regressionsmodellen und Interpretation von Schätzergebnissen. Die Studierende sind in der Lage weiterführende Methoden (z.B. Paneldaten, Instrumentalvariablen) zu implementieren. Sie sind mit den Grundlagen der Verwendung ökonometrischer Software vertraut und können diese nutzen, um Daten zu analysieren.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0008	Statistik	V + T	keine	D: 1 Sem. FS: ab 2. Sem.	<p>Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung. Behandelt werden grundlegende Eigenschaften von Zufallsvariablen und zugehörige Verteilungsmodelle. Darauf aufbauend werden fundamentale Konzepte der induktiven Statistik vermittelt. Im Zentrum stehen hierbei Schätz- und Testtheorie.</p> <p>Die Studierenden können sich an grundlegende Konzepte der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der induktiven Statistik erinnern. Sie können geeignete Verfahren auswählen und anwenden, um Wahrscheinlichkeiten und verwandte Größen zu berechnen.</p>	keine	Klausur	9

**B. Wahlpflichtbereich 2 (mindestens 21 LP, höchstens 48 LP)**

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0021	Auktionen und Märkte	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Beschreibung und Gleichgewichtsanalyse gängiger Auktionsformate. Nachdem das Ertrags Äquivalenz-Theorem für Standardauktionen eingeführt wird, verschiebt sich der Schwerpunkt auf Mechanismusdesign und dessen Anwendungen für Einobjekt-Auktionen und bilateralem Austausch.</p> <p>Die Studierenden können verschiedene Auktionsformen beschreiben und strategisches Verhalten in diesen Auktionen analysieren.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0024	Computergestützte Statistische Analyse	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung statistischer und ökonomischer Verfahren mit einem speziellen Fokus auf deren computergestützte, praktische Anwendung. Die methodischen und theoretischen Grundlagen werden eingeführt und diskutiert. Die Verfahren werden durch Datenbeispiele illustriert und eingeübt (Beispiele: Regressionsanalyse, Statistisches Lernen, Bootstrap, Klassifikationsanalyse, Kausale Inferenz, Multiples Testen).</p> <p>Studierende können grundlegende Eigenschaften der Verfahren erinnern und fundamentale Konzepte erklären und anwenden.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0025	Datenanalyse zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Einführung in das Thema, wie Daten in der aktuellen Forschung verwendet werden, um wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen zu verstehen und zu bewältigen. Im Rahmen der behandelten Themen (beispielsweise Sozioökonomische Ungleichheit und soziale Mobilität, Ungleichheiten im Zusammenhang mit Geschlecht oder ethnischer Zugehörigkeit, Fähigkeiten, Bildung, Ausbildung, Gesundheit, psychische Gesundheit, Wohlbefinden, Arbeitsplatzverlust, Arbeitssuche, Arbeitslosigkeit, Technologischer Wandel und künstliche Intelligenz, Klimawandel und Umwelt) werden den Studierenden unterschiedliche Arten von Daten sowie unterschiedliche Forschungsmethoden vorgestellt.</p> <p>Die Studierenden können empirische Muster von Forschungsarbeiten zu aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen erkennen und beschreiben.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0026	Entwicklungsökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung des aktuellen Stands der Wissenschaft in der Entwicklungsökonomie. Anhand von relevanten und evidenzbasierten empirischen Studien, werden die Merkmale von Entwicklungsländern und deren Analysemethoden vermittelt. Themen sind z.B. Einkommen und Armut, Ungleichheit, menschliche Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Landwirtschaft, Strukturwandel, Märkte und Handel, Auslandshilfe, Migration und Regierungsführung. Anhand von Fallstudien über Erfolgs- und Misserfolgsgeschichten wird die Anwendung der Analysemethoden geübt und deren Ergebnisse gemeinsam diskutiert.</p> <p>Die Studierenden können mit Hilfe verschiedener Methoden auf der Grundlage bestehender Theorien und empirischer Erkenntnisse die Herausforderungen und Chancen von Entwicklungsländern analysieren.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0027	Experimentelle Wirtschaftsforschung	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Vermittlung der grundlegenden Annahmen und Methoden der experimentellen Wirtschaftsforschung, z.B. Vernon Smiths Theorie induzierter Präferenzen, interne und externe Validität, Endogenitäts- und Selektionsprobleme. Zudem werden zentrale experimentelle Studiendesigns und deren Ergebnisse besprochen.</p> <p>Studierende können grundlegende Begriffe der experimentellen Wirtschaftsforschung erinnern und fundamentale Konzepte erklären und anwenden.</p>	keine	Klausur oder Hausarbeit oder Essay(s)	6
ECO-B0028	Finanz- und Sozialpolitik	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Einführung in die Einnahmen- und Ausgabenstruktur des Staates (beispielsweise Besteuerung (Verschuldung), Kosten und Nutzen von Bürokratie, Grenzen der Regulierung oder Einkommens- versus Konsumbesteuerung). Analyse und kritische Beleuchtung aktueller Beispiele wesentlicher normativer und positiver Aspekte der Staatstätigkeit (beispielsweise Kinder- und Familienförderung, Reformen des Renten- und Krankenversicherungssystems oder das Für und Wider von Bedürftigkeitsprüfungen).</p> <p>Die Studierenden strukturieren die wesentlichen Größenordnungen öffentlicher Finanzen in Deutschland.</p>	keine	Berechnungen	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0002	Finanzen I	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 1. Sem.	<p>Vermittlung finanzwirtschaftlichen Basiswissens. Behandelt werden die Beurteilung und der Vergleich unterschiedlicher Investitionsmöglichkeiten unter vollkommener Kenntnis der finanziellen Rückflüsse, die Investitionsentscheidung unter Unsicherheit, die Grundzüge des Capital Asset Pricing Modells und grundlegende Eigenschaften bedingter Finanzverträge (Optionen).</p> <p>Die Studierenden können verschiedene Investitionsmöglichkeiten, die Unternehmen haben, erinnern. Sie können durch die Beurteilung von Vor- und Nachteilen der Investitionsmöglichkeiten diese miteinander vergleichen. Sie können die wichtigsten Arten von Finanzverträgen mit Hilfe von Konzepten zur Risikoeerkennung und Risikoabschätzung unter Unsicherheit analysieren.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0003	Finanzen II	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 2. Sem.	<p>Befassung mit der Finanzberichterstattung von Unternehmen. Dazu werden die Zwecke und Adressaten der Finanzberichte des Unternehmens abgeleitet. Es wird herausgearbeitet, wie die Aktivitäten des Unternehmens im System der doppelten Buchführung erfasst werden und wie der Jahresabschluss den Stand und die Entwicklung des Unternehmens darstellt. Es wird untersucht, welchen Einfluss Rechnungslegungsvorschriften auf die Darstellung des Unternehmenserfolgs im Jahresabschluss haben. Aufbauend auf dem Verständnis von Jahresabschlüssen wird untersucht, wie Jahresabschlüsse analysiert werden können und wie Rechnungslegungsinformationen für die Unternehmensbewertung genutzt werden können.</p> <p>Die Studierenden können die finanziellen Berichtspflichten von Unternehmen erklären und dabei die unterschiedlichen Rechnungsebenen differenzieren.</p>	keine	Klausur	3

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0029	Finanzmärkte- und Institutionen	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Einblick in die Funktionsweise von Finanzmärkten und -institutionen. Darstellung der verschiedenen Akteure des Finanzsystems, mit einem besonderen Schwerpunkt auf Banken. Außerdem werden unterschiedliche Finanzierungsformen von Unternehmen beleuchtet, insbesondere der Unterschied zwischen Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung. Zusätzlich werden die Risiken aufgezeigt, die in Finanzmärkten entstehen können. Schließlich geht es um die Frage, wie die Regulierung mit den bestehenden Risiken umgehen kann. Integraler Bestandteil der Veranstaltung sind regelmäßige Bezüge zu aktuellen Entwicklungen.</p> <p>Die Studierenden kennen die wesentlichen Akteure des Finanzsystems und können die Funktionsweise von Finanzmärkten und -institutionen erklären.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0030	Fortgeschrittene Ökonometrie	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung fortgeschrittener statistischer und ökonometrischer Verfahren. Die methodischen und theoretischen Grundlagen werden eingeführt und diskutiert. Die Verfahren werden durch Simulationen und/oder Datenbeispiele illustriert und eingeübt. Themen sind nichtlineare Modelle, begrenzte abhängige Variablen, Selektionsmodelle, Paneldaten, Zeitreihen, Hochdimensionale Modelle, Bootstrap.</p> <p>Studierende können sich an grundlegende Eigenschaften der Verfahren erinnern und fundamentale Konzepte erklären und anwenden.</p>	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0032	Geldpolitik	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung grundlegender Modelle der Geldtheorie, der geldpolitischen Konjunkturpolitik sowie der Wechselwirkung zwischen Geld- und Fiskalpolitik. Mit Hilfe dieser Modelle werden geldpolitische Strategien, die Wirkungskanäle der Geldpolitik sowie die möglichen Grenzen dessen, was Geldpolitik erreichen kann, diskutiert. Die Veranstaltung diskutiert auch die Besonderheiten der Geldpolitik in Europa.</p> <p>Die Studierenden können gegenwärtige und zukünftige Maßnahmen der Zentralbank einordnen und kritisch hinterfragen.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0033	Industrieökonomik	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Darstellung der optimalen Preissetzung eines Monopolisten. Hierbei werden insbesondere die Möglichkeiten und Wirkungen von Preisdiskriminierung berücksichtigt. Anschließend werden die Eigenschaften von unvollständigem Wettbewerb anhand von statischen und dynamischen Oligopol-Modelle diskutiert. Im weiteren Verlauf des Moduls werden vertikale Marktstrukturen dargestellt.</p> <p>Die Studierenden können beschreiben, wie Unternehmen mit Marktmacht optimale strategische Entscheidungen treffen.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0036	Internationale Ökonomik	V	Keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Anhand empirischer Untersuchungen wird vermittelt, warum Länder Handel treiben, womit sie handeln und welche Gewinne sich aus dem Handel ergeben. Die Konzepte des komparativen und absoluten Vorteils, der zunehmenden Skalenerträge und des Handels, der Gewinne aus der Vielfalt, der Autarkie und des Handelsgleichgewichts sowie die Auswirkungen des Handels auf den Gütermarkt in den Handelsländern werden eingehend erörtert. Es werden auch die internationale Handelspolitik, ihre Ziele und ihre Folgen vorgestellt. Das gilt auch für multinationale Handelsabkommen.</p> <p>Nach Abschluss dieses Kurses können die Studierenden die Wohlfahrtsgewinne des Handels für die Handelspartner beschreiben.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0037	Internationale Rechnungslegung nach IFRS	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung verschiedener Aspekte der Rechnungslegung nach IFRS. Im ersten Teil wird das Basiswissen (Theorie der Rechnungslegung, Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland, institutioneller Rahmen der IFRS, Anerkennung und Durchsetzung der IFRS, Rahmegrundsätze, Berichterstattungspflicht, Rechenwerke und Anhang, Standards und Interpretationen) vermittelt. Im zweiten Teil steht die Bilanzierung von Sachverhalten, die im Einzelabschluss relevant sind, im Fokus. Der dritte Teil geht zusätzlich auf zu veröffentlichende Informationen (wie z.B. Kennzahlen) und zusätzlich zu veröffentlichende Berichte (wie z.B. die Segmentberichterstattung) ein. Im letzten Teil werden die Grundlagen zur Konzernrechnungslegung (z.B. Konsolidierung, Unternehmenszusammenschlüsse) nach IFRS vermittelt.</p> <p>Die Studierenden können wesentliche Regeln der Rechnungslegung nach internationalen Bilanzierungsvorschriften (IFRS) erinnern und anwenden.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0038	Kausale Inferenz	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung statistischer und ökonomischer Verfahren mit denen man kausale Effekte von Korrelationen in den Daten trennt. Die methodischen und theoretischen Grundlagen werden eingeführt und diskutiert. Die Verfahren werden durch Simulationen und/oder Datenbeispiele illustriert und eingeübt. Themen sind Kontrafaktische Analyse, Selektion und bedingte Unabhängigkeit, Behandlungseffekte, Instrumentalvariablen, Paneldaten, Differenz-von-Differenzen, Regressions-Diskontinuitäts-Analyse.</p> <p>Studierende können sich an grundlegende Eigenschaften der Verfahren erinnern und fundamentale Konzepte erklären und anwenden sowie ausgewählte Methoden der kausalen Inferenz anwenden.</p>	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0039	Kollektive Entscheidungen	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Darstellung theoretischer Inhalte im Bereich der "kollektiven Entscheidungen", durch Hervorhebung der Motive und Methoden, die diesen Bereich ausmachen. Konzentration auf den Kontext von Wahlen. Es werden aber auch klassische Themen der Sozialwahltheorie, der Mechanismus-Design-Theorie, der Spieltheorie und verschiedene angewandte Fragestellungen behandelt.</p> <p>Die Studierenden können Wahlmethoden und andere Formen von kollektiven Entscheidungen in strategischen und formalen Modellen darstellen und analysieren.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0040	Kostenmanagement und Kostenrechnung	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Befassung mit produktionswirtschaftlichen Grundlagen der Kostenrechnung und der Bedeutung von Kosteninformationen für unternehmerische Entscheidungen. Darauf aufbauend werden der grundlegende Aufbau und die Komponenten gängiger Kostenrechnungssysteme behandelt.</p> <p>Die Studierenden erinnern die Grundstruktur üblicher Kostenrechnungssysteme und deren Bestandteile bzw. Vorgehensweisen. Sie können die Zusammenhänge zwischen Kostentheorie und Kostenrechnung erläutern.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0041	Makroökonomik II	V + T	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Erweiterung der Kenntnisse der Makroökonomie, insbesondere in methodischer Hinsicht, über die in Makroökonomie I vermittelten Kenntnisse hinaus. Die Studierenden lernen, welche Rolle Arbeitsmärkte und technischer Fortschritt für die makroökonomische Entwicklung spielen. Sie machen sich mit dem Konzept der Mikrofundierung von makroökonomischen Modellen vertraut. Sie entwickeln ein grundlegendes Verständnis statistischer Instrumente zur Analyse makroökonomischer (Zeitreihen)-Daten. Schließlich lernen sie moderne computergestützte Techniken zur Erstellung und Lösung makroökonomischer Gleichgewichtsmodelle kennen, wie sie von politischen Institutionen zur Diskussion politischer Optionen und zur Erstellung mittelfristiger Prognosen verwendet werden.</p> <p>Die Studierenden können erklären, mit welchen Analysemethoden angewandte Makroökonomien makroökonomische Entwicklungen analysieren und deren Möglichkeiten und Grenzen beschreiben. Sie können Grundlagenwissen von einem Modell-/Analyserahmen einen anderen übertragen. Sie können die grundlegenden Wirkungsmechanismen verbal erklären und in eine Diskussion über makroökonomische Politik einbringen. Sie sind in der Lage, einfache makroökonomische Modelle und Daten mit Hilfe von Standardsoftware zu analysieren, die Analyseresultate textlich zusammenzustellen und gegenüber Fachleuten und Laien fundiert zu kommunizieren.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0042	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften II	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung folgende Themen: Vektoren, Matrizen, lineare Gleichungssysteme, lineare Abbildungen, Determinanten, Skalarprodukt, Definitheit, Riemann-Integral, Hauptsatz der Differential- und Integralrechnung, Integrationsregeln, Parameterintegrale, Leibnizsche Regel, Mehrfachintegrale, Verteilungsfunktionen, Riemann-Stieltjes-Integral.</p> <p>Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der Linearen Algebra und der Integralrechnung. Sie lernen diese auf ökonomische Probleme anzuwenden.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0043	Mikroökonomik II	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung folgender grundlegenden Teilbereiche der Mikroökonomik: Theorie der Entscheidung unter Unsicherheit, Analyse von Monopol- und Oligopolmärkten, Grundlagen der Spieltheorie und des strategischen Entscheidens. Dafür werden die erforderlichen mikroökonomischen Instrumente und Methoden sorgfältig eingeführt, an Anwendungsbeispiele illustriert und deren fundamentale Bedeutung für die mikroökonomische Analyse hervorgehoben. Das Modul bildet dadurch die Basis für viele spätere Module, wie Spieltheorie, Industrieökonomie und Auktionen und Märkte.</p> <p>Die Studierenden können die eingeführten Modelle und Konzepte der Mikroökonomik für die verschiedenen Themenbereiche erläutern und diskutieren und auf praktische wirtschaftliche Probleme und Szenarien in verschiedenen Kontexten anwenden.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0048	Organisation und Management	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Erklärung der Existenz von Unternehmen und anderen Organisationen auf Märkten. Hierauf aufbauend werden vertikale Organisationsprobleme behandelt. Im dritten Teil des Moduls werden horizontale Organisationsprobleme besprochen. Im vierten Teil des Moduls werden Managementprobleme diskutiert. Das Modul endet mit der Diskussion weiterer Organisationsformen.</p> <p>Die Studierenden können Organisationsformen von Unternehmen beschreiben und unternehmensinternen Organisationsprobleme identifizieren. Sie können die Theorie der neuen Institutionenökonomik anwenden und Interessenskonflikte in Unternehmen erläutern. Sie können Allokationsprobleme lösen und optimale Anreizverträge berechnen. Sie können optimale Teamanreize bestimmen sowie geeignete Maßnahmen gegen kontraproduktive Beeinflussungsaktivitäten und gegen Sabotageanreize bei relativer Leistungsbeurteilung diskutieren. Die Studierenden können die Geeignetheit verschiedener Institutionen und Akteure der Managerkontrolle beurteilen.</p>	keine	Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0049	Personalökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Analyse optimaler personalpolitischer Entscheidungen durch die Anwendung mikroökonomischer Theorie – insbesondere von Methoden der Spieltheorie und der Vertragstheorie. Zudem sollen dauerhaft beobachtbare empirische Muster in den Personalentscheidungen von Unternehmen erklärt werden. Dazu werden in einem ersten Schritt die Träger und Ziele der betrieblichen Personalpolitik erläutert sowie die zugrunde liegenden Restriktionen, die verfügbaren Instrumente und mögliche Zielkonflikte diskutiert.</p> <p>Die Studierenden können die wesentlichen Kriterien zur geeigneten Besetzung freier Stellen und verschiedene Möglichkeiten der Mitarbeitermotivation beschreiben. Zudem identifizieren sie die Akteure, die in betriebliche Personalentscheidungen eingebunden sind.</p>	keine	Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0050	Politische Ökonomie	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Untersuchung der Methoden, durch die Gesellschaften kollektive Entscheidungen treffen, und wie Institutionen wirtschaftliche Ergebnisse beeinflussen. Es werden spieltheoretische Modelle in der Politischen Ökonomie untersucht. Es wird analysiert, wie der Wettbewerb bei Wahlen die politischen Positionen beeinflusst und kritisch erörtert, wie Wahlen das Verhalten von Politikern disziplinieren können. Es werden auch die Determinanten politischer Stabilität und die Stärke von Institutionen diskutiert. Im Verlauf werden die Auswirkungen der theoretischen Erkenntnisse betrachtet und gelegentlich empirische Diskussionen einbezogen, um Analysen zu unterstützen.</p> <p>Die Studierenden können mathematische Modelle aus der politischen Ökonomie definieren und analysieren.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0051	Spieltheorie	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Beschreibung interaktiver Entscheidungsprobleme aus formaler Sicht und Entwicklung verschiedener Lösungskonzepte, welche die Ergebnisse der strategischen Interaktion beschreiben sollen. Es werden kritisch ausgewählte weiterführende Modelle, Lösungskonzepte und Ergebnisse der nicht-kooperativen Spieltheorie dargestellt und deren Anwendung auf ökonomische Fragestellungen illustriert.</p> <p>Die Studierenden erlangen ein grundlegendes Verständnis, interdependente Entscheidungssituationen als Spiele zu verstehen und mathematisch zu modellieren.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0052	Stochastische Modelle	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Einführung in Standardkonzepte und Methoden stochastischer Modellierung. Aufbauend auf den Grundzügen der Wahrscheinlichkeitsrechnung werden verschiedenartige mathematische Modelle zur Beschreibung stochastischer Vorgänge vorgestellt und analysiert.</p> <p>Die Studierenden können sich an grundlegende Konzepte der stochastischen Modellierung erinnern. Sie können geeignete Methoden zur Analyse zufälliger Vorgänge auswählen und anwenden. Sie können relevante Größen für diverse stochastische Modelle berechnen.</p>	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0053	Umweltökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung staatlicher Maßnahmen zur Beeinflussung der Umweltverschmutzung und des Ressourcenverbrauchs, Marktversagens aufgrund externer Effekte, Instrumente der Umweltpolitik, Energieeffizienz und Energieeffizienzregulierung, Kosten-/Nutzenanalyse als Instrument der Umweltökonomik, Umweltgüter, erschöpfbare und erneuerbare Ressourcen, Klimaschutz und Umsetzung von Klimaschutz im Energiesektor.</p> <p>Die Studierenden verstehen die Beziehung zwischen Wirtschaft und Umwelt und kennen die Hintergründe und Entwicklung der Umwelt- und Ressourcenökonomik. Sie können diese erläutern.</p>	keine	Klausur oder Essay(s) oder Hausarbeit	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0054	Unternehmensbilanzen und Unternehmensbewertung	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Vermittlung des Aufbaus und des Inhalts der Handelsbilanzen in Bezug auf Unternehmensbilanzen. Nach einer Einführung werden Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie Bilanzanalyse erörtert. Nach einer Einführung in die theoretischen Grundlagen der Unternehmensbewertung erfolgt eine Übersicht über Bewertungsanlässe, Bewertungsstandards und -grundsätze. Anschließend werden die Ableitung von Ausschüttungserwartungen mittels integrierter Unternehmensplanung und die Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes dargestellt. Es werden Methoden der Unternehmensbewertung (kapitalwertorientierte Methoden, Multiplikatorverfahren) vermittelt.</p> <p>Die Studierenden kennen die theoretischen Grundlagen praxisrelevanter Verfahren zur Unternehmensbewertung und können diese anwenden.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0055	Unternehmensplanung	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Befassung mit der Budgetierung als Instrument der Unternehmenssteuerung. Unter Budgetierung wird eine periodenbezogene Zielplanung des Gesamtunternehmens und seiner Untereinheiten und Funktionen verstanden. Das Modul behandelt die entscheidungstheoretischen Grundlagen der Planung und untersucht darauf aufbauend deren Umsetzung im Rahmen der Budgetierung.</p> <p>Die Studierenden können das Grundprinzip der dynamischen Programmierung und der Periodenplanung mit Hilfe von Budgetierungsverfahren in Unternehmen und Organisationen erklären.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0057	Verhaltensökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Einführung in die Themen und Methoden – empirische Untersuchung wie theoretische Modellierung – der Verhaltensökonomik. Es werden einschlägige empirische Beobachtungen, die mit dem ökonomischen Standardmodell schwer in Einklang zu bringen sind, präsentiert und diskutiert. Basierend auf dieser empirischen Evidenz werden ausgewählte Modellierungsansätze präsentiert, die die wichtigsten etablierten Phänomene formalisieren. Die Modellierungsansätze können aus dem Bereich der nichtstandardmäßigen Präferenzen und aus dem Bereich der eingeschränkt rationalen Informationsverarbeitung stammen. Darüber hinaus werden die Implikationen der vorgestellten theoretischen Modelle für wichtige ökonomische Entscheidungssituationen diskutiert. Schließlich werden Politikmaßnahmen diskutiert und eventuelle Regulierungsansätze besprochen.</p> <p>Die Studierenden erinnern ausgewählte etablierte Phänomene als Ergebnis empirischer Beobachtungen und können diese - auch fachfremden Dritten gegenüber - erklären und interpretieren.</p>	keine	Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0009	Wissenschaftliches Arbeiten	S*	keine	D: 1 Sem. FS: ab 4. Sem.	<p>Vermittlung allgemeiner Vorgaben und Techniken der Erstellung einer Präsentation sowie einer Seminar- oder Abschlussarbeit. Das theoretische Wissen wird an praktischen Beispielen aus ausgewählten Themen der Wirtschaftswissenschaften geübt.</p> <p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Seminars in der Lage, eine schriftliche Seminararbeit anzufertigen, eine Präsentation vor der Teilnehmergruppe zu halten und deren Ergebnisse zu diskutieren.</p>	keine	Referat	6

**C. Bachelorarbeit<sup>1</sup>**

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B8900	Bachelorarbeit	Erwerb von insgesamt mind. 60 Leistungspunkten aus Wirtschaftswissenschaftlichen Modulen, darunter 18 Leistungspunkte aus Pflichtmodulen	D: 2 Monate FS: 6. Sem.	Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Modelle zur Analyse und Bearbeitung wirtschaftswissenschaftlicher Problemstellungen aus einem Stoffgebiet des Studiengangs innerhalb einer vorgegebenen Frist; selbständige kritische Auseinandersetzung mit der relevanten Literatur; Einordnung der Relevanz der Problemstellung, Entwicklung von Lösungsansätzen, Beurteilung und Darstellung dieser unter Berücksichtigung formaler Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit  Die Studierenden können eine wirtschaftswissenschaftliche Arbeit anfertigen.	keine	Bachelorarbeit	12

<sup>1</sup>Sofern die Bachelorarbeit im Fach Wirtschaftswissenschaften geschrieben wird.

### **Anlage 3: Modulplan für den Bachelorteilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell)**

#### **Erläuterungen zum Modulplan:**

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: P = Praktikum, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (\*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nr. 3 und 4 von zwei Prüfer\*innen bewertet werden, mit „<sup>2P</sup>“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nr. 3 und 4 von drei Prüfer\*innen bewertet werden, sind mit „<sup>3P</sup>“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 20 Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden können, sind mit dem Buchstaben „d“ (<sup>d</sup>) gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekanntgemacht.

**A. Pflichtmodul (9 LP)**

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0004	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	V + Ü*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Erarbeitung aktueller wirtschaftspolitischer Themen zur Verdeutlichung ökonomischer Grundfragen und Konzepte. Grundlagen der Makroökonomik: Grundlagen des neoklassischen Marktmodells, Grundlagen der Preisbildung unter verschiedenen Marktformen, Grundlagen der Regulierung von Märkten durch Staatseingriffe, Grundlagen von wohlfahrtsökonomischen Analysen, Pareto-Prinzip. Grundlagen der Mikroökonomik: grundlegende Konzepte makroökonomischen Denkens, Konzepte und Grundsätzen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Konzepte und konzeptionellen Grenzen der makroökonomischen Aggregation, grundlegende theoretische Konzepte, makroökonomische Gütermarktgleichgewichte.</p> <p>Studierende können grundlegende mikroökonomische Begriffe erinnern und grundlegende Marktkonzepte skizzieren. Sie können einfache makroökonomische Modellbeziehungen erklären und das Konzept einer makroökonomischen Produktionsfunktion interpretieren.</p>	<p>Tests Makroökonomik, Tests Mikroökonomik</p>	<p>Teilprüfung 1: Essay plus Präsentation Makroökonomik (unbenotet)</p> <p>Teilprüfung 2: Essay plus Videopräsentation Mikroökonomik (unbenotet)</p>	9

**B. Wahlpflichtmodule (27 LP)**

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0021	Auktionen und Märkte	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Beschreibung und Gleichgewichtsanalyse gängiger Auktionsformate. Nachdem das Ertrags Äquivalenz-Theorem für Standardauktionen eingeführt wird, verschiebt sich der Schwerpunkt auf Mechanismusdesign und dessen Anwendungen für Einobjekt-Auktionen und bilateralem Austausch.</p> <p>Die Studierenden können verschiedene Auktionsformen beschreiben und strategisches Verhalten in diesen Auktionen analysieren.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0024	Computergestützte Statistische Analyse	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung statistischer und ökonometrischer Verfahren mit einem speziellen Fokus auf deren computergestützte, praktische Anwendung. Die methodischen und theoretischen Grundlagen werden eingeführt und diskutiert. Die Verfahren werden durch Datenbeispiele illustriert und eingeübt (Beispiele: Regressionsanalyse, Statistisches Lernen, Bootstrap, Klassifikationsanalyse, Kausale Inferenz, Multiples Testen).</p> <p>Studierende können grundlegende Eigenschaften der Verfahren erinnern und fundamentale Konzepte erklären und anwenden.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0025	Datenanalyse zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Einführung in das Thema, wie Daten in der aktuellen Forschung verwendet werden, um wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen zu verstehen und zu bewältigen. Im Rahmen der behandelten Themen (beispielsweise Sozioökonomische Ungleichheit und soziale Mobilität, Ungleichheiten im Zusammenhang mit Geschlecht oder ethnischer Zugehörigkeit, Fähigkeiten, Bildung, Ausbildung, Gesundheit, psychische Gesundheit, Wohlbefinden, Arbeitsplatzverlust, Arbeitssuche, Arbeitslosigkeit, Technologischer Wandel und künstliche Intelligenz, Klimawandel und Umwelt) werden den Studierenden unterschiedliche Arten von Daten sowie unterschiedliche Forschungsmethoden vorgestellt.</p> <p>Die Studierenden können empirische Muster von Forschungsarbeiten zu aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen erkennen und beschreiben.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0026	Entwicklungsökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung des aktuellen Stands der Wissenschaft in der Entwicklungsökonomie. Anhand von relevanten und evidenzbasierten empirischen Studien, werden die Merkmale von Entwicklungsländern und deren Analysemethoden vermittelt. Themen sind z.B. Einkommen und Armut, Ungleichheit, menschliche Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Landwirtschaft, Strukturwandel, Märkte und Handel, Auslandshilfe, Migration und Regierungsführung. Anhand von Fallstudien über Erfolgs- und Misserfolgsgeschichten wird die Anwendung der Analysemethoden geübt und deren Ergebnisse gemeinsam diskutiert.</p> <p>Die Studierenden können mit Hilfe verschiedener Methoden auf der Grundlage bestehender Theorien und empirischer Erkenntnisse die Herausforderungen und Chancen von Entwicklungsländern analysieren.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0028	Finanz- und Sozialpolitik	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Einführung in die Einnahmen- und Ausgabenstruktur des Staates (beispielsweise Besteuerung (Verschuldung), Kosten und Nutzen von Bürokratie, Grenzen der Regulierung oder Einkommens- versus Konsumbesteuerung). Analyse und kritische Beleuchtung aktueller Beispiele wesentlicher normativer und positiver Aspekte der Staatstätigkeit (beispielsweise Kinder- und Familienförderung, Reformen des Renten- und Krankenversicherungssystems oder das Für und Wider von Bedürftigkeitsprüfungen).</p> <p>Die Studierenden strukturieren die wesentlichen Größenordnungen öffentlicher Finanzen in Deutschland.</p>	keine	Berechnungen	6
ECO-B0002	Finanzen I	V	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Vermittlung finanzwirtschaftlichen Basiswissens. Behandelt werden die Beurteilung und der Vergleich unterschiedlicher Investitionsmöglichkeiten unter vollkommener Kenntnis der finanziellen Rückflüsse, die Investitionsentscheidung unter Unsicherheit, die Grundzüge des Capital Asset Pricing Modells und grundlegende Eigenschaften bedingter Finanzverträge (Optionen).</p> <p>Die Studierenden können verschiedene Investitionsmöglichkeiten, die Unternehmen haben, erinnern. Sie können durch die Beurteilung von Vor- und Nachteilen der Investitionsmöglichkeiten diese miteinander vergleichen. Sie können die wichtigsten Arten von Finanzverträgen mit Hilfe von Konzepten zur Risikoerkennung und Risikoabschätzung unter Unsicherheit analysieren.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0003	Finanzen II	V	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	<p>Befassung mit der Finanzberichterstattung von Unternehmen. Dazu werden die Zwecke und Adressaten der Finanzberichte des Unternehmens abgeleitet. Es wird herausgearbeitet, wie die Aktivitäten des Unternehmens im System der doppelten Buchführung erfasst werden und wie der Jahresabschluss den Stand und die Entwicklung des Unternehmens darstellt. Es wird untersucht, welchen Einfluss Rechnungslegungsvorschriften auf die Darstellung des Unternehmenserfolgs im Jahresabschluss haben. Aufbauend auf dem Verständnis von Jahresabschlüssen wird untersucht, wie Jahresabschlüsse analysiert werden können und wie Rechnungslegungsinformationen für die Unternehmensbewertung genutzt werden können.</p> <p>Die Studierenden können die finanziellen Berichtspflichten von Unternehmen erklären und dabei die unterschiedlichen Rechnungsebenen differenzieren.</p>	keine	Klausur	3
ECO-B0029	Finanzmärkte- und Institutionen	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Einblick in die Funktionsweise von Finanzmärkten und -institutionen. Darstellung der verschiedenen Akteure des Finanzsystems, mit einem besonderen Schwerpunkt auf Banken. Außerdem werden unterschiedliche Finanzierungsformen von Unternehmen beleuchtet, insbesondere der Unterschied zwischen Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung. Zusätzlich werden die Risiken aufgezeigt, die in Finanzmärkten entstehen können. Schließlich geht es um die Frage, wie die Regulierung mit den bestehenden Risiken umgehen kann. Integraler Bestandteil der Veranstaltung sind regelmäßige Bezüge zu aktuellen Entwicklungen.</p> <p>Die Studierenden kennen die wesentlichen Akteure des Finanzsystems und können die Funktionsweise von Finanzmärkten und -institutionen erklären.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0030	Fortgeschrittene Ökonometrie	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung fortgeschrittener statistischer und ökonometrischer Verfahren. Die methodischen und theoretischen Grundlagen werden eingeführt und diskutiert. Die Verfahren werden durch Simulationen und/oder Datenbeispiele illustriert und eingeübt. Themen sind nichtlineare Modelle, begrenzte abhängige Variablen, Selektionsmodelle, Paneldaten, Zeitreihen, Hochdimensionale Modelle, Bootstrap.</p> <p>Studierende können sich an grundlegende Eigenschaften der Verfahren erinnern und fundamentale Konzepte erklären und anwenden.</p>	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0032	Geldpolitik	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung grundlegender Modelle der Geldtheorie, der geldpolitischen Konjunkturpolitik sowie der Wechselwirkung zwischen Geld- und Fiskalpolitik. Mit Hilfe dieser Modelle werden geldpolitische Strategien, die Wirkungskanäle der Geldpolitik sowie die möglichen Grenzen dessen, was Geldpolitik erreichen kann, diskutiert. Die Veranstaltung diskutiert auch die Besonderheiten der Geldpolitik in Europa.</p> <p>Die Studierenden können gegenwärtige und zukünftige Maßnahmen der Zentralbank einordnen und kritisch hinterfragen.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0033	Industrieökonomik	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Darstellung der optimalen Preissetzung eines Monopolisten. Hierbei werden insbesondere die Möglichkeiten und Wirkungen von Preisdiskriminierung berücksichtigt. Anschließend werden die Eigenschaften von unvollständigem Wettbewerb anhand von statischen und dynamischen Oligopol-Modelle diskutiert. Im weiteren Verlauf des Moduls werden vertikale Marktstrukturen dargestellt.</p> <p>Die Studierenden können beschreiben, wie Unternehmen mit Marktmacht optimale strategische Entscheidungen treffen.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0036	Internationale Ökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Anhand empirischer Untersuchungen wird vermittelt, warum Länder Handel treiben, womit sie handeln und welche Gewinne sich aus dem Handel ergeben. Die Konzepte des komparativen und absoluten Vorteils, der zunehmenden Skalenerträge und des Handels, der Gewinne aus der Vielfalt, der Autarkie und des Handelsgleichgewichts sowie die Auswirkungen des Handels auf den Gütermarkt in den Handelsländern werden eingehend erörtert. Es werden auch die internationale Handelspolitik, ihre Ziele und ihre Folgen vorgestellt. Das gilt auch für multinationale Handelsabkommen.</p> <p>Nach Abschluss dieses Kurses können die Studierenden die Wohlfahrtsgewinne des Handels für die Handelspartner beschreiben.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0037	Internationale Rechnungslegung nach IFRS	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung verschiedener Aspekte der Rechnungslegung nach IFRS. Im ersten Teil wird das Basiswissen (Theorie der Rechnungslegung, Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland, institutioneller Rahmen der IFRS, Anerkennung und Durchsetzung der IFRS, Rahmegrundsätze, Berichterstattungspflicht, Rechenwerke und Anhang, Standards und Interpretationen) vermittelt. Im zweiten Teil steht die Bilanzierung von Sachverhalten, die im Einzelabschluss relevant sind, im Fokus. Der dritte Teil geht zusätzlich auf zu veröffentlichende Informationen (wie z.B. Kennzahlen) und zusätzlich zu veröffentlichende Berichte (wie z.B. die Segmentberichterstattung) ein. Im letzten Teil werden die Grundlagen zur Konzernrechnungslegung (z.B. Konsolidierung, Unternehmenszusammenschlüsse) nach IFRS vermittelt.</p> <p>Die Studierenden können wesentliche Regeln der Rechnungslegung nach internationalen Bilanzierungsvorschriften (IFRS) erinnern und anwenden.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0038	Kausale Inferenz	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung statistischer und ökonomischer Verfahren mit denen man kausale Effekte von Korrelationen in den Daten trennt. Die methodischen und theoretischen Grundlagen werden eingeführt und diskutiert. Die Verfahren werden durch Simulationen und/oder Datenbeispiele illustriert und eingeübt. Themen sind Kontrafaktische Analyse, Selektion und bedingte Unabhängigkeit, Behandlungseffekte, Instrumentalvariablen, Paneldaten, Differenz-von-Differenzen, Regressions-Diskontinuitäts-Analyse.</p> <p>Studierende können sich an grundlegende Eigenschaften der Verfahren erinnern und fundamentale Konzepte erklären und anwenden sowie ausgewählte Methoden der kausalen Inferenz anwenden.</p>	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0040	Kostenmanagement und Kostenrechnung	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Befassung mit produktionswirtschaftlichen Grundlagen der Kostenrechnung und der Bedeutung von Kosteninformationen für unternehmerische Entscheidungen. Darauf aufbauend werden der grundlegende Aufbau und die Komponenten gängiger Kostenrechnungssysteme behandelt.</p> <p>Die Studierenden erinnern die Grundstruktur üblicher Kostenrechnungssysteme und deren Bestandteile bzw. Vorgehensweisen. Sie können die Zusammenhänge zwischen Kostentheorie und Kostenrechnung erläutern.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0005	Makroökonomik I	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	<p>Behandlung wirtschaftlicher Schwankungen (Konjunkturschwankungen) und die darauf ausgerichtete Wirtschaftspolitik. Aufbauend auf der Diskussion von empirischen konjunkturellen Eigenschaften makroökonomischer Größen erlernen die Studierenden grundlegende Strukturen von Konjunkturmodellen. Gleichgewichte auf dem Gütermarkt und dem Geld- und Finanzmarkt werden motiviert und zur Bestimmung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts genutzt. Im dynamischen Kontext werden Konzepte zur expliziten Behandlung der Erwartungsbildung vermittelt. Unter Bezug auf grundlegende Paritätenbeziehungen für Wechselkurse wird die Betrachtung von Konjunkturmodellen auf die offene Volkswirtschaft erweitert.</p> <p>Die Studierenden beschreiben wesentliche Muster von Konjunktorentwicklungen und analysieren diese mit Bezug auf Konjunkturmodelle.</p>	keine	Klausur	9

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0041	Makroökonomik II	V + T	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Erweiterung der Kenntnisse der Makroökonomie, insbesondere in methodischer Hinsicht, über die in Makroökonomie I vermittelten Kenntnisse hinaus. Die Studierenden lernen, welche Rolle Arbeitsmärkte und technischer Fortschritt für die makroökonomische Entwicklung spielen. Sie machen sich mit dem Konzept der Mikrofundierung von makroökonomischen Modellen vertraut. Sie entwickeln ein grundlegendes Verständnis statistischer Instrumente zur Analyse makroökonomischer (Zeitreihen)-Daten. Schließlich lernen sie moderne computergestützte Techniken zur Erstellung und Lösung makroökonomischer Gleichgewichtsmodelle kennen, wie sie von politischen Institutionen zur Diskussion politischer Optionen und zur Erstellung mittelfristiger Prognosen verwendet werden.</p> <p>Die Studierenden können erklären, mit welchen Analysemethoden angewandte Makroökonomien makroökonomische Entwicklungen analysieren und deren Möglichkeiten und Grenzen beschreiben. Sie können Grundlagenwissen von einem Modell-/Analyserahmen einen anderen übertragen. Sie können die grundlegenden Wirkungsmechanismen verbal erklären und in eine Diskussion über makroökonomische Politik einbringen. Sie sind in der Lage, einfache makroökonomische Modelle und Daten mit Hilfe von Standardsoftware zu analysieren, die Analyseresultate textlich zusammenzustellen und gegenüber Fachleuten und Laien fundiert zu kommunizieren.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0006	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften I	V + Ü + T	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Thematisierung von Differenzialrechnung, Anwendungen, konkaven und konvexen Funktionen, Optimierung, Integration (Einführung), Funktionen mehrerer Variablen, Multivariater Optimierung, Optimierung mit Nebenbedingung.</p> <p>Die Studierenden können mathematische Konzepte auf wirtschaftswissenschaftliche Kontexte anwenden wie z. B. Elastizitäten, Grenzkosten, komparative Statistiken, Envelope Theorem.</p>	keine	Klausur	9

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0007	Mikroökonomik I	V + T	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	<p>Behandlung der Frage wie individuelles Verhalten und Märkte modelliert und analysiert werden können. Die eingeführten allgemeinen Modellansätze und Methoden werden genutzt, um spezifischere Fragen in Bereichen wie z.B. Effekte von Marktinterventionen, internationaler Handel, Klimapolitik, Märkte mit asymmetrischer Information oder Preisdiskriminierung zu untersuchen.</p> <p>Die Studierenden können erinnern, wie Märkte und strategische Interaktionen in Märkten und marktähnlichen Situationen funktionieren.</p>	keine	Klausur	9
ECO-B0043	Mikroökonomik II	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung folgender grundlegenden Teilbereiche der Mikroökonomik: Theorie der Entscheidung unter Unsicherheit, Analyse von Monopol- und Oligopolmärkten, Grundlagen der Spieltheorie und des strategischen Entscheidens. Dafür werden die erforderlichen mikroökonomischen Instrumente und Methoden sorgfältig eingeführt, an Anwendungsbeispiele illustriert und deren fundamentale Bedeutung für die mikroökonomische Analyse hervorgehoben. Das Modul bildet dadurch die Basis für viele spätere Module, wie Spieltheorie, Industrieökonomie und Auktionen und Märkte.</p> <p>Die Studierenden können die eingeführten Modelle und Konzepte der Mikroökonomik für die verschiedenen Themenbereiche erläutern und diskutieren und auf praktische wirtschaftliche Probleme und Szenarien in verschiedenen Kontexten anwenden.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0048	Organisation und Management	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Erklärung der Existenz von Unternehmen und anderen Organisationen auf Märkten. Hierauf aufbauend werden vertikale Organisationsprobleme behandelt. Im dritten Teil des Moduls werden horizontale Organisationsprobleme besprochen. Im vierten Teil des Moduls werden Managementprobleme diskutiert. Das Modul endet mit der Diskussion weiterer Organisationsformen.</p> <p>Die Studierenden können Organisationsformen von Unternehmen beschreiben und unternehmensinternen Organisationsprobleme identifizieren. Sie können die Theorie der neuen Institutionenökonomik anwenden und Interessenskonflikte in Unternehmen erläutern. Sie können Allokationsprobleme lösen und optimale Anreizverträge berechnen. Sie können optimale Teamanreize bestimmen sowie geeignete Maßnahmen gegen kontraproduktive Beeinflussungsaktivitäten und gegen Sabotageanreize bei relativer Leistungsbeurteilung diskutieren. Die Studierenden können die Geeignetheit verschiedener Institutionen und Akteure der Managerkontrolle beurteilen.</p>	keine	Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0049	Personalökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Analyse optimaler personalpolitischer Entscheidungen durch die Anwendung mikroökonomischer Theorie – insbesondere von Methoden der Spieltheorie und der Vertragstheorie. Zudem sollen dauerhaft beobachtbare empirische Muster in den Personalentscheidungen von Unternehmen erklärt werden. Dazu werden in einem ersten Schritt die Träger und Ziele der betrieblichen Personalpolitik erläutert sowie die zugrunde liegenden Restriktionen, die verfügbaren Instrumente und mögliche Zielkonflikte diskutiert.</p> <p>Die Studierenden können die wesentlichen Kriterien zur geeigneten Besetzung freier Stellen und verschiedene Möglichkeiten der Mitarbeitermotivation beschreiben. Zudem identifizieren sie die Akteure, die in betriebliche Personalentscheidungen eingebunden sind.</p>	keine	Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0050	Politische Ökonomie	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Untersuchung der Methoden, durch die Gesellschaften kollektive Entscheidungen treffen, und wie Institutionen wirtschaftliche Ergebnisse beeinflussen. Es werden spieltheoretische Modelle in der Politischen Ökonomie untersucht. Es wird analysiert, wie der Wettbewerb bei Wahlen die politischen Positionen beeinflusst und kritisch erörtert, wie Wahlen das Verhalten von Politikern disziplinieren können. Es werden auch die Determinanten politischer Stabilität und die Stärke von Institutionen diskutiert. Im Verlauf werden die Auswirkungen der theoretischen Erkenntnisse betrachtet und gelegentlich empirische Diskussionen einbezogen, um Analysen zu unterstützen.</p> <p>Die Studierenden können mathematische Modelle aus der politischen Ökonomie definieren und analysieren.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0051	Spieltheorie	V + Ü	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Beschreibung interaktiver Entscheidungsprobleme aus formaler Sicht und Entwicklung verschiedener Lösungskonzepte, welche die Ergebnisse der strategischen Interaktion beschreiben sollen. Es werden kritisch ausgewählte weiterführende Modelle, Lösungskonzepte und Ergebnisse der nicht-kooperativen Spieltheorie dargestellt und deren Anwendung auf ökonomische Fragestellungen illustriert.</p> <p>Die Studierenden erlangen ein grundlegendes Verständnis, interdependente Entscheidungssituationen als Spiele zu verstehen und mathematisch zu modellieren.</p>	keine	Klausur	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0008	Statistik	V + T	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	<p>Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung. Behandelt werden grundlegende Eigenschaften von Zufallsvariablen und zugehörige Verteilungsmodelle. Darauf aufbauend werden fundamentale Konzepte der induktiven Statistik vermittelt. Im Zentrum stehen hierbei Schätz- und Testtheorie.</p> <p>Die Studierenden können sich an grundlegende Konzepte der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der induktiven Statistik erinnern. Sie können geeignete Verfahren auswählen und anwenden, um Wahrscheinlichkeiten und verwandte Größen zu berechnen.</p>	keine	Klausur	9
ECO-B0052	Stochastische Modelle	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Einführung in Standardkonzepte und Methoden stochastischer Modellierung. Aufbauend auf den Grundzügen der Wahrscheinlichkeitsrechnung werden verschiedenartige mathematische Modelle zur Beschreibung stochastischer Vorgänge vorgestellt und analysiert.</p> <p>Die Studierenden können sich an grundlegende Konzepte der stochastischen Modellierung erinnern. Sie können geeignete Methoden zur Analyse zufälliger Vorgänge auswählen und anwenden. Sie können relevante Größen für diverse stochastische Modelle berechnen.</p>	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
ECO-B0053	Umweltökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Behandlung staatlicher Maßnahmen zur Beeinflussung der Umweltverschmutzung und des Ressourcenverbrauchs, Marktversagens aufgrund externer Effekte, Instrumente der Umweltpolitik, Energieeffizienz und Energieeffizienzregulierung, Kosten-/Nutzenanalyse als Instrument der Umweltökonomik, Umweltgüter, erschöpfbare und erneuerbare Ressourcen, Klimaschutz und Umsetzung von Klimaschutz im Energiesektor.</p> <p>Die Studierenden verstehen die Beziehung zwischen Wirtschaft und Umwelt und kennen die Hintergründe und Entwicklung der Umwelt- und Ressourcenökonomik. Sie können diese erläutern.</p>	keine	Klausur oder Essay(s) oder Hausarbeit	6

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ECO-B0054	Unternehmensbilanzen und Unternehmensbewertung	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Vermittlung des Aufbaus und des Inhalts der Handelsbilanzen in Bezug auf Unternehmensbilanzen. Nach einer Einführung werden Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie Bilanzanalyse erörtert. Nach einer Einführung in die theoretischen Grundlagen der Unternehmensbewertung erfolgt eine Übersicht über Bewertungsanlässe, Bewertungsstandards und -grundsätze. Anschließend werden die Ableitung von Ausschüttungserwartungen mittels integrierter Unternehmensplanung und die Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes dargestellt. Es werden Methoden der Unternehmensbewertung (kapitalwertorientierte Methoden, Multiplikatorverfahren) vermittelt.</p> <p>Die Studierenden kennen die theoretischen Grundlagen praxisrelevanter Verfahren zur Unternehmensbewertung und können diese anwenden.</p>	keine	Klausur	6
ECO-B0055	Unternehmensplanung	V	keine	D: 1 Sem. FS: ab 3. Sem.	<p>Befassung mit der Budgetierung als Instrument der Unternehmenssteuerung. Unter Budgetierung wird eine periodenbezogene Zielplanung des Gesamtunternehmens und seiner Untereinheiten und Funktionen verstanden. Das Modul behandelt die entscheidungstheoretischen Grundlagen der Planung und untersucht darauf aufbauend deren Umsetzung im Rahmen der Budgetierung.</p> <p>Die Studierenden können das Grundprinzip der dynamischen Programmierung und der Periodenplanung mit Hilfe von Budgetierungsverfahren in Unternehmen und Organisationen erklären.</p>	keine	Klausur	6

## **Anlage 4: Schwerpunkte**

### **A. Schwerpunkte im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre**

Das Veranstaltungsangebot in den einzelnen Schwerpunkten hängt von der jeweils vorhandenen Lehrkapazität ab. In jedem Semester wird eine Auswahl aus dem Veranstaltungskatalog der weiterführenden Module angeboten.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Module in die Schwerpunkte aufnehmen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt.

#### **1. Quantitative Ökonomik**

Der Schwerpunkt „Quantitative Ökonomik“ gilt als gewählt und wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn die folgenden Module bestanden sind. Die übrigen Module können frei aus dem Angebot des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs gewählt werden.

1. Makroökonomik II
2. Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften II
3. Mikroökonomik II
4. Ökonometrie

#### **2. Wirtschaftspolitik**

Der Schwerpunkt „Wirtschaftspolitik“ gilt als gewählt und wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn mind. 36 ECTS-LP aus den zu diesem Schwerpunkt gehörenden Modulen bestanden sind.

1. Agrar- und Umweltpolitik\*
2. Datenanalyse zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen
3. Entwicklungsökonomik
4. Finanz- und Sozialpolitik
5. Geldpolitik
6. Industrieökonomik
7. Internationale Ökonomik
8. Makroökonomik II
9. Mikroökonomik II
10. Ökonometrie
11. Politische Ökonomie
12. Umweltökonomik
13. Verbraucher- und Ernährungspolitik \*

\*Angebot der Landwirtschaftlichen Fakultät

#### **3. Unternehmen und Finanzierung**

Der Schwerpunkt „Unternehmen und Finanzierung“ gilt als gewählt und wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn mind. 36 ECTS-LP aus den zu diesem Schwerpunkt gehörenden Modulen bestanden sind.

1. Bankmanagement
2. Finanzmärkte und Institutionen
3. Fortgeschrittene Unternehmensfinanzierung
4. Internationale Bankleistungen
5. Internationale Rechnungslegung nach IFRS
6. Kostenmanagement und Kostenrechnung
7. Ökonometrie

8. Ökonomische Anreize und Institutionen
9. Organisation und Management
10. Personalökonomik
11. Unternehmensbilanzen und Unternehmensbewertung
12. Unternehmensplanung
13. Verhaltensbasierte Finanzierung

#### **4. Märkte und Strategien**

Der Schwerpunkt „Märkte und Strategien“ gilt als gewählt und wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn mind. 36 ECTS-LP aus den zu diesem Schwerpunkt gehörenden Modulen bestanden sind.

1. Agrar- und Lebensmittelmärkte\*
2. Auktionen und Märkte
3. Begrenzte Rationalität
4. Global Agricultural and Food Markets\*
5. Industrieökonomik
6. Informationsökonomie
7. Kollektive Entscheidungen
8. Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften II
9. Mikroökonomik II
10. Ökonomische Anreize und Institutionen
11. Organisation und Management
12. Politische Ökonomie
13. Spieltheorie
14. Vertragstheorie

\*Angebot der Landwirtschaftlichen Fakultät

#### **5. Data Science**

Der Schwerpunkt „Data Science“ gilt als gewählt und wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn mind. 36 ECTS-LP aus den zu diesem Schwerpunkt gehörenden Modulen bestanden sind.

1. Computergestützte Statistische Analyse
2. Datenanalyse zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen
3. Fortgeschrittene Ökonometrie
4. Kausale Inferenz
5. Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften II
6. Multivariate Statistik
7. Nichtparametrische Statistik
8. Ökonometrie
9. Stochastische Modelle

#### **6. Wirtschaft und Recht**

Der Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ gilt als gewählt und wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn mind. 36 ECTS-LP aus den zu diesem Schwerpunkt gehörenden Modulen bestanden sind. Davon müssen mind. 12 ECTS-LP aus dem Angebot des Fachbereichs Rechtswissenschaft stammen.

1. Datenanalyse zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen
2. Finanz- und Sozialpolitik
3. Industrieökonomik
4. Mikroökonomik II

5. Organisation und Management
6. Spieltheorie
7. Vertragstheorie
8. Einführung in das Öffentliche Recht (freier Wahlpflichtbereich) \*
9. Einführung in das Zivilrecht (freier Wahlpflichtbereich) \*
10. Gesellschaftsrecht und Ökonomie (5 LP) \*
11. Kartellrecht I (Kartellrecht und Ökonomie) (5 LP) \*
12. Rechtsökonomie – Grundlagen (4 LP) \*
13. Verbraucherschutz und Ökonomie (5 LP) \*
14. Zivilrecht und Ökonomie (5 LP) \*

\*Angebot des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

## **7. Verhaltensökonomik**

Der Schwerpunkt „Verhaltensökonomik“ gilt als gewählt und wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn mind. 36 ECTS-LP aus den zu diesem Schwerpunkt gehörenden Modulen bestanden sind.

1. Begrenzte Rationalität
2. Datenanalyse zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen
3. Experimentelle Wirtschaftsforschung
4. Kausale Inferenz
5. Ökonometrie
6. Spieltheorie
7. Verhaltensbasierte Finanzierung
8. Verhaltensökonomik

## **Anlage 5: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen**

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Die Studierenden sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**

diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist;

- **Gruppe 2:**

diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;

- **Gruppe 3:**

alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen entscheidet das Los.